

Umweltrelevante Stellungnahmen

Träger öffentlicher Belange

Schmidt, Florian (61)

Von: Eberhard, Matthias
Gesendet: Montag, 21. Februar 2022 11:37
An: Schmidt, Florian (61)
Betreff: WG: Gutachten Feuerwache Ost - Ihre e-Mail an Frau Oberbürgermeisterin Kalisch und Frau Stadtbaurätin Gundermann vom 10.02.2022

Bitte als Stellungnahme bewerten.

Von: Gundermann, Heike <Heike.Gundermann@stadt.lueneburg.de>
Gesendet: Montag, 21. Februar 2022 09:52
An: Eberhard, Matthias <Matthias.Eberhard@stadt.lueneburg.de>
Betreff: WG: Gutachten Feuerwache Ost - Ihre e-Mail an Frau Oberbürgermeisterin Kalisch und Frau Stadtbaurätin Gundermann vom 10.02.2022

Zum Vorgang.

Von: Franziska Hapke <franziska.hapke@bund-elbe-heide.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Februar 2022 21:24
An: Kalisch, Claudia <Claudia.Kalisch@stadt.lueneburg.de>
Cc: Gundermann, Heike <Heike.Gundermann@stadt.lueneburg.de>; Moßmann, Markus <Markus.Mossmann@stadt.lueneburg.de>
Betreff: Re: Gutachten Feuerwache Ost - Ihre e-Mail an Frau Oberbürgermeisterin Kalisch und Frau Stadtbaurätin Gundermann vom 10.02.2022

Achtung:

Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb des Mailverbundes der Hansestadt Lüneburg.

Bitte klicken Sie auf keine Links und öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie sich nicht sicher sein können, den Absender zu kennen bzw. dem Absender und den Inhalten zu vertrauen.

(Diese Info wurde eingefügt durch fwt-tmf-01.twf.intern.lueneburg.de)

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch!

Vielen Dank, dass Sie uns über Herrn Moßmann die vorliegende Feuerwehrstudie und die PPP zur Machbarkeitsstudie haben zukommen lassen.

Die uns vorliegenden Informationen, wie auch das Schreiben von Herrn Moosmann, erwecken bei uns den Anschein, dass bei der bisherigen Planung zum Standort der neuen Feuerwache Ost keine Umwelt- und Klimaschutz bezogenen Aspekte berücksichtigt worden sind.

Diese Vorgehensweise macht uns als Natur- und Umweltschutzverband betroffen, gilt es doch gerade in der heutigen Zeit bei Bauleitplanungen auch die klimatischen Belange zu berücksichtigen, die aus der städtischen Überwärmung im Klimawandel mit ausgeprägten Hitzeperioden zu erwarten sind. Die seit 2019 für die Stadt Lüneburg als Planungswerkzeug zur Verfügung stehende Stadtklimaanalyse ist zwar in dem Bereich des gewählten Baugebietes nicht sehr genau, macht aber dennoch auf das dort befindliche Kaltluftentstehungsgebiet und den sich daraus ergebenden Kaltluftstrom aufmerksam. Ebenso lassen sich über das Geoportal wichtige Informationen zu Bodenbeschaffenheit, Empfindsamkeit der Böden etc. abrufen, was ebenfalls klimatische Relevanz besitzt.

Es ist uns unverständlich, wie diese Informationen ignoriert werden und dann ein Verfahren begonnen wird, dass die Notwendigkeit einer Vielzahl von Gutachten erfordert, wenn offensichtliche Gegebenheiten Ausschlußkriterien darstellen.

Es geht bei diesem Neubau um die Notwendigkeit Menschenleben retten zu können. Das begrüßen wir. Doch wird dabei außer acht gelassen, dass mit diesem Standort sich die klimatischen Bedingungen derart verschlechtern, dass Menschenleben gefährdet werden. Dies gilt es zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie darum, weitere Standorte mit in das Verfahren einzubeziehen, um die Belange des Klima-, Boden- und Umweltschutzes zum Wohle der Bürger Lüneburgs und der nachfolgenden Generationen zu berücksichtigen.

Das Schreiben von Herrn Moßmann empfinden wir in seiner Art und Weise als ablehnend unserem Interesse als Umweltschutzverband gegenüber. Wir würden uns freuen, wenn wir als ehrenamtlich arbeitende Bürger auch als solche wahrgenommen werden, da unsere Arbeit uneigennützig zum Wohle der Stadt und seiner Umwelt erfolgt.

Wir stehen Ihnen gerne für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Franziska Hapke
i. Auftrag des BUND Regionalverband Elbe-Heide

Franziska Hapke

Regionalverband Elbe-Heide
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Friends of the Earth Germany

Katzenstraße 2, 21335 Lüneburg

Fon: 04131 402877

Bürozeiten:
Mo. 10-12Uhr
Mi. 10-12 Uhr
Fr. 13-15 Uhr

bund-elbe-heide.de

Am 16.02.2022 um 11:04 schrieb Moßmann, Markus <Markus.Mossmann@stadt.lueneburg.de>:

Sehr geehrte Frau Hapke,

Frau Oberbürgermeisterin Kalisch hat mich darum gebeten, Ihnen die erbetenen Informationen in Sachen „Feuerwache Ost“ zukommen zu lassen. In der Anlage übersende ich Ihnen daher folgende Dokumente:

- Gutachten zur Prüfung der Struktur und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr
- Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache Lüneburg-Ost

Das **Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr** ist öffentlich einsehbar und war Gegenstand diverser Beratungen des Ausschusses für Feuerwehr und Gefahrenabwehr sowie des Rates in seiner Sitzung am 26.09.2019 (VO/8481/19).

Die **Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwache Lüneburg-Ost** wurde im Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr am 21.06.2021 (VO/9548) sowie – um Kostenpositionen ergänzt – zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung am 07.02.2022 (VO/09888/22) vorgestellt.

Die Studie wird beiden Protokollen beigelegt werden, so dass ich keine Bedenken habe, Ihnen die Studie schon jetzt zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Einsehbarkeit der Machbarkeitsstudie ist aktuell noch nicht gewährleistet, weil die Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Gefahrenabwehr am 21.06.2021 nach dem Ende der vergangenen Wahlperiode noch nicht erfolgt ist und das Protokoll der Sitzung des Bauausschusses noch nicht erstellt wurde.

Ich möchte an dieser Stelle nicht abschließend klären, ob Sie in Ihrer Funktion ein umfassendes Akteneinsichtsrecht haben, dass sich aus dem Umweltinformationsgesetz herleiten ließe. Gutachten und Machbarkeitsstudie dürften im Ergebnis keine Umweltinformationen im Sinne des Gesetzes beinhalten.

Unabhängig hiervon sehen Sie aber, dass die Verwaltung mit dem Thema der „Feuerwache Ost“ sehr transparent umgegangen ist und der Öffentlichkeit die bislang erstellten Unterlagen vorgestellt und zur Verfügung gestellt hat bzw. stellen wird. Das wird auch für die Zukunft im Rahmen der weiteren Bauleitplanung gelten.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Markus Moßmann
Dezernent

HANSESTADT LÜNEBURG
Die Oberbürgermeisterin
- Dezernat III - Nachhaltigkeit, Sicherheit und Recht
Am Ochsenmarkt · 21335 Lüneburg · Rathaus · Eingang A
Telefon: 04131 309 -3130 · Telefax: 04131 309 -
3399 markus.mossmann@stadt.lueneburg.de · <http://www.lueneburg.de>

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:
Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Hansestadt Lüneburg (s.a. Kontaktdaten im Absenderfeld S. 1 rechts oben) nach Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit) zustehen.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg - <http://www.hansestadtlueneburg.de/datenschutz> - abrufbar.

Sicherheitshinweis für Dateianhänge:
Wenn Sie uns Dokumente schicken möchten, verwenden Sie bitte nur die Formate PDF, RTF, TXT, ODS, ODT

Von: Franziska Hapke <franziska.hapke@bund-elbe-heide.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 17:50
An: Gundermann, Heike <Heike.Gundermann@stadt.lueneburg.de>; Kalisch, Claudia <Claudia.Kalisch@stadt.lueneburg.de>
Cc: Wolfgang Kreider > <wolfgang.kreider@t-online.de>; Bernhard Stilke <b-stilke@t-online.de>
Betreff: Antrag auf Einblick in Gutachten zur Feuerwache Ost

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Gundermann,

hiermit möchten wir Sie bitten, dem BUND RV Elbe-Heide bzgl. des Neubaus der Feuerwache Ost Einblick in folgende Unterlagen zu gewähren:

- ? Gutachten zur Prüfung der Struktur und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr
- ? Machbarkeitsstudie zum Neubau

Wir gehen davon aus, dass im erst genannten Gutachten auch die Prüfung weiterer potentieller Standorte für einen Neubau zu finden ist.

Da wir in dem jetzt gestarteten Bauleitverfahren beteiligt sein werden, ist es uns ein Anliegen, rechtzeitig alle verfügbaren Informationen zum Verfahren zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. des BUND RV Elbe-Heide
Franziska Hapke

Franziska Hapke

Regionalverband Elbe-Heide
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Friends of the Earth Germany

Katzenstraße 2, 21335 Lüneburg

Fon: 04131 402877

Bürozeiten:
Mo. 10-12Uhr
Mi. 10-12 Uhr
Fr. 13-15 Uhr

bund-elbe-heide.de

<Feuerwehrgutachten21052019.pdf><TOP 5_220702 Präsentation Studie Feuerwache Ost.pdf>

Franziska Hapke

Regionalverband Elbe-Heide
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Friends of the Earth Germany

Katzenstraße 2, 21335 Lüneburg

Fon: 04131 402877

Bürozeiten:
Mo. 10-12Uhr
Mi. 10-12 Uhr
Fr. 13-15 Uhr

bund-elbe-heide.de

Kern, Björn

Von: Kern, Björn
Gesendet: Montag, 25. April 2022 16:16
An: Stellungnahmen61 - Hansestadt Lüneburg
Betreff: WG: Stellungnahme S01148306, VF und VF KD, Hansestadt Lüneburg, 61 KE, Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost)
Anlagen: Lüneburg_B-Plan_Nr_177_VFD.pdf
Kategorien: Lila Kategorie

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 25. April 2022 15:36
An: Kern, Björn <Bjoern.Kern@stadt.lueneburg.de>
Betreff: Stellungnahme S01148306, VF und VF KD, Hansestadt Lüneburg, 61 KE, Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost)

Achtung:

Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb des Mailverbundes der Hansestadt Lüneburg.

Bitte klicken Sie auf keine Links und öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie sich nicht

sicher sein können, den Absender zu kennen bzw. dem Absender und den Inhalten zu vertrauen.

(Diese Info wurde eingefügt durch fwd-tmf-01.twf.intern.lueneburg.de)

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Hansestadt Lüneburg - Bauaufsicht, Denkmalpflege - Björn Kern
Reitende-Diener-Straße 8
21335 Lüneburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01148306

E-Mail: TDRN-N.Bremen@vodafone.com

Datum: 25.04.2022

Hansestadt Lüneburg, 61 KE, Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.03.2022.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRN-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:

Lageplan(-pläne)

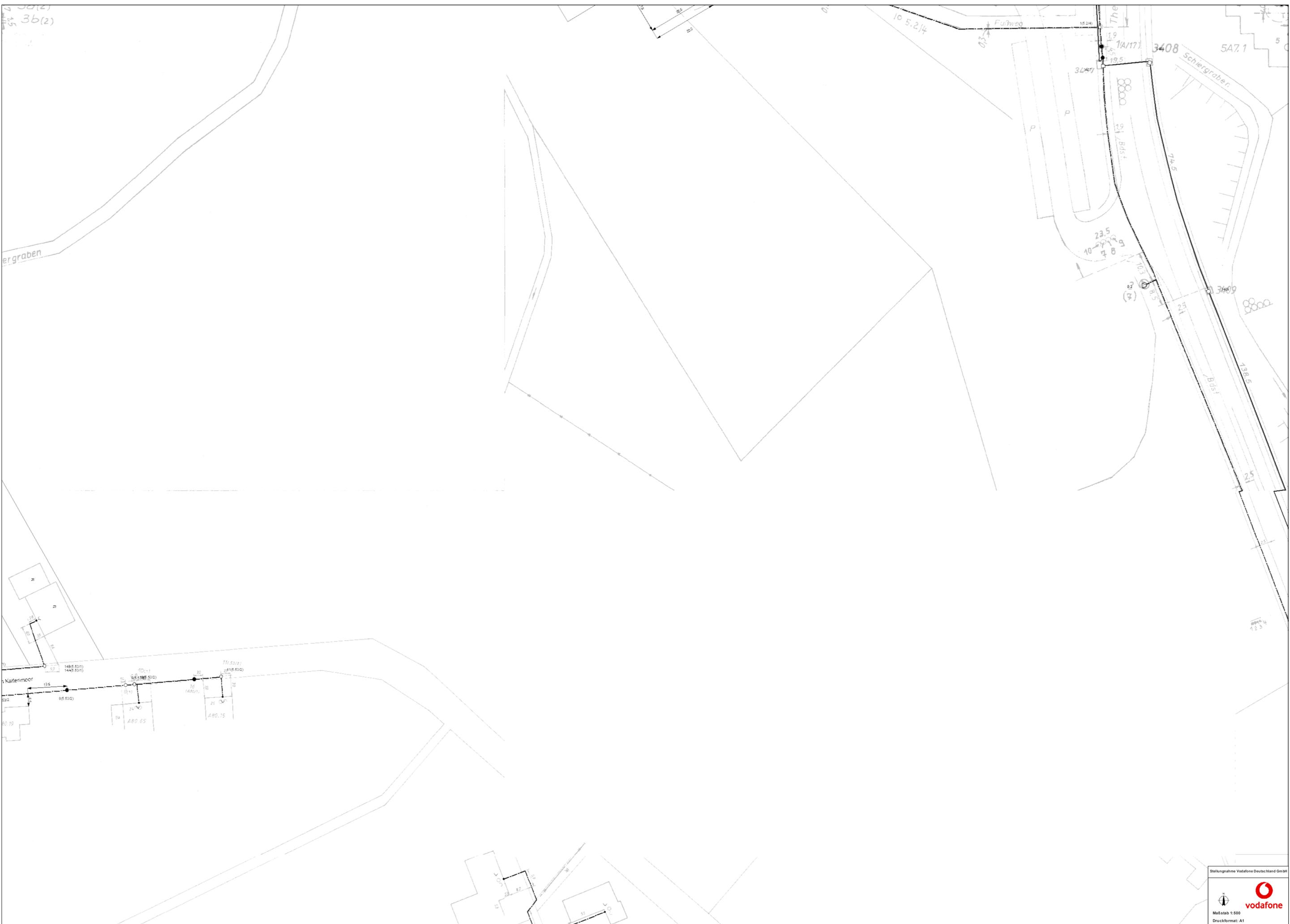
Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

36(2)



Hansestadt Lüneburg
Stadtentwicklung

21. März 2022

Eingang



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

An den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
der Hansestadt Lüneburg
und
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Fon 04131 / 402877

sowie

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Bereich 61 – Stadtplanung

*Gu M
02.22*

Franziska Hapke
BUND-RV Elbe-Heide
Fon 04131 / 38868
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 06.02.2022

22.3.2022

Bebauungsplan Nr. 177 "Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp" und 84. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung,

bezugnehmend auf die im Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung vorgestellte Vorlage-Nr. VO/09899/22 vom 20.01.2022 - Vorstellung der Machbarkeitsstudie "Neubau Feuerwache Ost" - möchte der BUND RV Elbe-Heide folgende Anmerkungen äußern.

In der Folgenabschätzung auf Seite 2¹ werden die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs unter „Umwelt- und Klimaschutz“ wie folgt beschrieben: „Durch Festsetzung von Baugrenzen bleibt der Frischluftkorridor auf den betreffenden Grundstücksflächen und damit die klimaökologische Funktion erhalten.“

Die klimaökologischen Funktionen werden in der Stadtklimaanalyse² für das geplante Bau-
gebiet wie folgt dargestellt:

1 Vorlage-Nr. VO/09899/22 vom 20.01.2022

2 Stadtklimaanalyse Lüneburg, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, Sept. 2019

BUND RV Elbe-Heide,
Katzenstr. 2, 21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Das geplante Baugebiet ist ein **bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet im Ostteil Lüneburgs**.
- Die dort entstehende bodennahe Kaltluft fließt dem Gefälle folgend über die noch unbebaute Fläche in Richtung Stadtzentrum. In der Stadtklimaanalyse ist dies als **bedeutende Kaltluftströmung** gekennzeichnet. An dieser Stelle den Begriff „Frischluffströmung“ zu benutzen, entspricht nicht der Stadtklimaanalyse.

Baukomplexe, wie die geplante Feuerwache, das Blockheizkraftwerk, und die damit verbundenen großflächigen Verkehrsflächen (die beiden letzten fehlen in der Darstellung!) sind zweifelsfrei dazu geeignet, **die Entstehung von Kaltluft und die daraus resultierende Kaltluftströmung** in Richtung Zentrum **zu unterbinden**. Auf den Karten der Stadtklimaanalyse ist eindrucksvoll und unverkennbar dargestellt³, dass aus Richtung Osten nur noch eine weitere Kaltluftströmung in Richtung Zentrum vorhanden ist. Diese Strömungen müssen erhalten bleiben!

Wir können aufgrund dessen einen Erhalt „klimaökologischer Funktionen“ auf den entsprechenden Grundstücksflächen nicht erkennen.

Unser Meinung nach ist die vorgelegte Planung geeignet, die im **Klimaschutzplan der Hansestadt Lüneburg**⁴ aufgeführten Ziele zu beeinträchtigen.

Die tabellarisch aufgeführten Auswirkungen des Bauvorhabens auf die „nachhaltige Entwicklung Lüneburg“ suggerieren eine Gleichrangigkeit der Nachhaltigkeitsziele. Vor dem Hintergrund von Klimawandel und den sich daraus ergebenden Klimawandelanpassungsmaßnahmen sehen wir und auch der Stadtrat mit entsprechenden Beschlüssen jedoch eine Priorität des Klimaschutzes. Dies kommt auch bei der Erstellung des Klimaschutzplans zum Ausdruck.

Der BUND RV Elbe-Heide empfiehlt eine weitergehende gründliche Prüfung von Standortalternativen, bei denen z.B. auch zu konvertierende Flächen herangezogen werden sollten.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass wir einer weiteren Feuerwache, sofern sie erforderlich ist, durchaus begrüßen, erheben aber Einwände gegen den gewählten Standort.

Wir möchten Sie bitten, unsere Kritik an der Lage der geplanten Feuerwache Ost im Sinne des Stadtklimas und der Bürger Lüneburgs zu berücksichtigen. Für Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

I
Mit freundlichen Grüßen

Franziska Hapke
i. Auftrag des BUND RV Elbe-Heide

³ Karten 2,3,5,7 aus den Anhängen der Stadtklimaanalyse

⁴ Klimaschutzplan der Hansestadt Lüneburg, Feb. 2021

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg
Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Stadtentwicklung
Neue Sülze 35

21335 Lüneburg

● Per Mail an: Bjoern.kern@Stadt.Lueneburg.de

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
BUND-RV Elbe-Heide
Fon 04131 / 38868
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 14.04.2022

84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie erhalten unsere Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorhaben. Wir äußern uns gleichzeitig im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. (vgl. § 10 f Satz 2 der Satzung des Landesverbands des BUND, Teil A).

Der BUND begrüßt die Überlegungen der Verwaltung die Sicherheit der Bürger durch Optimierung der Leistungen der ortsansässigen Feuerwehr zu erhöhen. Wir haben allerdings grundsätzliche Bedenken bei der Standortwahl zum Neubau einer neuen Feuerwache Ost.

Die Wahl des Standortes lässt nicht erkennen, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) maßgeblichen Kriterien ausreichend berücksichtigt worden sind. Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftli-

BUND RV Elbe-Heide,
Katzenstr. 2, 21335 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

chen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Dazu zählen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Klimaschutz und Klimaanpassung.

Das geplante Projekt steht mit einer verantwortungsbewussten zukünftigen Entwicklung der Stadt hinsichtlich Flächensensibilität, sozialen Freiraumfunktionen, ökologischen Faktoren und nachhaltiger Entwicklung in vielfacher Hinsicht nicht im Einklang. Dies wird im folgenden begründet.

Da nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Bebauungsplan (B-Plan) im Parallelverfahren mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) erarbeitet wird, beziehen sich unsere Anmerkungen sowohl auf den B-Plan wie auch auf die Änderung des FNP. Der Anhang zur Begründung „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ wird von uns im Folgenden ebenso berücksichtigt.

1. Standortauswahl

Wir können dem Feuerwehrgutachten¹ entnehmen, dass die Prüfung und Bewertung von Standortalternativen nur unter Berücksichtigung feuerwehrtechnischer Aspekte erfolgte, wobei die Gewichtung der für die Standortwahl herangezogenen Kriterien nur eine von mehreren Möglichkeiten darstellt und keineswegs zwingend erscheint.

Fragwürdig ist z.B. die hohe Gewichtung der Wohnorte der Feuerwehreinheiten, die grundsätzlich eine variable Größe darstellt und im Rahmen einer Standortentwicklung z.B. durch Dienstwohnungen u.a. zu beeinflussen wäre.

Es erschließt sich uns nicht, warum die einzelnen Zielgrößen „Einwohnerzahl, bebaute Fläche, Risikoobjekte, Einsatzorte, Hauptstraßen und Erreichbarkeit“ die gleiche Gewichtung für die Bewertung erhalten haben. Dies führt unserer Meinung zu einer Verwischung der vorab durchaus differenziert dargestellten besonderen Lüneburger Verhältnisse. Auch sehen wir die bereits erkennbaren infrastrukturellen Veränderungen, z.B. A 39 und die Erweiterung des Gewerbegebietes Bilmer Berg nicht hinreichend berücksichtigt. Es stellt sich des Weiteren die Frage, inwieweit die Standortwahl ohne die in einem integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) festzulegenden Entwicklungsräume der Stadt zukunftsfähig sein kann. Diese Sorge besteht umso mehr, als der Standort Lise-Meitner-Straße schon nach kurzer Zeit sich als nicht ausreichend erwiesen hat.

Auch der „optimale“ Standort an der Dahlenburger Landstraße erscheint hinsichtlich seiner Erreichbarkeit für Feuerwehreinheiten durchaus fragwürdig. Dieses Problem war bereits bei der Feuerwache Lüneburg-Mitte aufgetreten, die 2007 in Betrieb genommen wurde. In der Sitzung des

1 FORPLAN (2019): Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Stand 21.05.2019. Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn

Verkehrsausschusses am 08.12.2017 wurde in einer Einwohnerfrage die Schwierigkeit der Zufahrt zur Lise-Meitner-Straße für freiwillige Feuerwehrleute thematisiert. Wie stellt sich das für die Dahlenburger Landstraße dar, wo doch gerade in Hauptverkehrszeiten Staus allseits bekannt sind?

Aus den vorliegenden Unterlagen (siehe Grafiken im Anhang) erkennen wir eine ähnlich gute Zielerreichung am Standort Lüneburger Straße. Außerdem erscheint uns die höhere Wertigkeit im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Hauptstraßen/A 39, Gewerbegebietserweiterung Bilmer Berg und Nachbargemeinden für den Standort Lüneburger Straße gegeben. Des Weiteren sehen wir wertende Aussagen wie z.B. bei der Abwägung der einzelnen Standorte als nicht zielführend, da uns die Umrechnung von kardinalen in ordinale Zahlen problematisch erscheint. Minimale Unterschiede vom Zielerreichungsgrad von 0,1% können so zu einer Einstufung von 1 und 2 führen, mithin zu einer Verdoppelung des Wertes. Wenn dann noch, wie hier geschehen, mit den ordinalen Zahlen, die ja hier nichts anderes darstellen als eine Rangfolge, weiter gerechnet wird, kommt es zu einer starken Überbewertung von Standorten mit höherem Rangplatz.

Durch eine Aussage, wie „Die Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft wird in 5 der 6 Punkte repräsentiert und entspricht daher 83,3% der Gesamtbewertung. 16,7% der Gesamtbewertung (1 von 6 Kriterien) werden durch die Einsatzkräfteverfügbarkeit widerspiegelt.“² entsteht der Eindruck als sei die Einsatzkräfteverfügbarkeit geringer gewichtet worden als die übrigen Kriterien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zumal durch die Aussage „Dies ist insofern realistisch, da bei einem Neubau der Wache auch Wohnungen für Einsatzkräfte gebaut werden können, welche die Einsatzkräfteverfügbarkeit in ihrer Bedeutung abschwächt. Zusätzlich soll der neue Standort in erster Linie hauptamtlich sein.“³ der gleichrangigen Gewichtung vom Gutachter selbst widersprochen wird. Eine weniger stark verfremdende Berechnungsmethode wäre die Addition von Zielerreichungsgraden. Macht man dies ohne Berücksichtigung der Einsatzkräfteerreichbarkeit (s.o.), ergibt sich zwischen den Standorten Theodor-Heuss-Str. und Lüneburger Str. ein minimaler **Unterschied von 1,16 Prozent**.

Wir regen an als Alternativstandort die Fläche Lüneburger Straße mit zu prüfen. Dieser Standort wird von uns als nachhaltiger in Bezug auf Umweltbelange und als zukunftsfähiger in Hinblick auf eine weitere Stadtentwicklung. Die dort vorhandene Ackeraufforstung ist so jung, dass sie noch nicht als Wald anzusehen ist. Aus stadtplanerischer Sicht ist die Aufforstung dort fragwürdig, und zur Naherholung aufgrund der Nähe zur Stadtumgehungsstraße wenig geeignet. Als Ersatzaufforstung können wir uns die Anrechnung der Aufforstungsfläche im Forst Böhmsholz vorstellen. Der Standort Lüneburger Straße erscheint uns aufgrund absehbar geringerer

2 FORPLAN (2019): Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Stand 21.05.2019. Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn, S.79

3 FORPLAN (2019): Gutachten zur Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Entwurf), Stand 21.05.2019. Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn, S.79

Baukosten attraktiver zu sein.

Grundsätzlich anders stellt sich der Standort Theodor-Heuss-Str. dar: Hierzu bezieht sich die vorliegende Machbarkeitsstudie „Neubau Feuerwache Lüneburg-Ost“⁴ ebenfalls nur auf feuerwehrtechnischer Aspekte. Die Standorteigenschaften, wie Hanglage, hohe Bodenfeuchtigkeit, Staunässe und hoher Grundwasserstand werden aus unserer Sicht bei der Bilanzierung des Bauvorhabens nicht ausreichend berücksichtigt.

Es erscheint uns aufgrund beschriebener Standorteigenschaften fraglich, ob die Kostenveranschlagung in der Höhe belastbar ist. Als Teil der Machbarkeitsstudie sind Folien vorgelegt worden, die offensichtlich Bewertungsgrundlage für die klimaökologische Einschätzung durch das Büro GEO-NET bilden. Dort sind ein Kindergarten, Sportplatz und Erweiterung der Schule dargestellt, d.h. der gesamte Raum ist demnach überplant. Hierzu fragen wir uns:

- Sind diese Planungen aufgegeben worden?
- Bzw. welche anderen Planungen sind nunmehr für die Flächen vorgesehen?

Eine stückweise Beplanung des Freiraums durch Kindergarten, Feuerwehr und Schule ermöglicht nach unserer Meinung keine belastbare Aussage über klimaökologische Wirkungen, diese wären kumulativ zu betrachten um wirklich aussagefähig zu sein.

Wir erwarten eine, alle Aspekte einer den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechende Standortabwägung im Umweltbericht, wie es das Baugesetzbuch in Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a Satz 2 Nr. 2 und 4 c) vorschreibt.

2. Ökologische Aspekte

An dieser Stelle weisen wir auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsplan vom 27.02.2020 hin. Die vorliegende Biotoptypenkartierung war und ist mangelhaft und entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten. Zudem sind die Biotoptypen durch die Baumaßnahmen des Gymnasiums teilweise stark verändert worden.

Wir möchten an dieser Stelle auch auf die verwendeten Luftbilder der Fläche hinweisen, die aus der vorletzten Bauphase des Johanneums⁵ stammen und das Gelände stark beeinträchtigt zeigen. Diese verwendeten Bilder suggerieren einen geringeren Wert der Fläche, als er sich tatsächlich darstellt. Kartierungen der Ortsgruppe Lüneburg des Naturschutzbundes (NABU) deuten darauf hin, dass sich die Planfläche im Hinblick auf ihren faunistischen und floristischen Bestand als wertvoll erweist.

Wir bitten in der Umweltprüfung nicht nur Verluste, sondern auch bau-, betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Fauna und Flora der angrenzenden Bereiche, die z. T. über § 30 BNatSchG und § 28a NABNatSchG geschützt sind, darzulegen. Indirek-

4 Feigenbutz Architekten (2022): Neubau Feuerwache Lüneburg-Ost – Machbarkeitsstudie mit Kostenermittlung, Stand 25.01.2022. Feigenbutz Architekten PartGmbH, Karlsruhe

5 Geoportal des Landkreises Lüneburg, Luftbild 2018

te Wirkungen von angrenzenden Nutzungen (wie z.B. Beleuchtung auf wirbellosen Fauna, Lichtsensitivität usw.) sind somit zu prüfen und vollständig zu erfassen, da diese z.B. Auswirkungen auf Flora und Fauna haben können. Es sind somit zunächst alle Beeinträchtigungen zu betrachten, um dann daraus resultierend die Erheblichkeit zu prüfen!

Laut Kartierung des NABU Ortsgruppe Lüneburg aus den Jahren 2020/21 wurden auf den Planflächen seltene Insektenarten gefunden, die zu kartieren wären. Der Bestand an Fledermausarten und der Avifauna sollte aufgrund des angrenzenden Au- und Bruchwaldes artenschutzrechtlich geprüft werden. Eine Potentialanalyse halten wird nicht für ausreichend.

Da das angrenzende Fließgewässer Goldbeck mit dem FFH Gebiet DE 2828-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ in Verbindung steht, halten wir eine detaillierte Fließgewässeruntersuchung für erforderlich, um mögliche Wirkungen auf das FFH-Gebiet beurteilen zu können.

Die Goldbeck mit ihrem Bachtal stellt von Natur aus eine wichtige Biotopverbundstruktur dar, die es zu erhalten gilt. Dies halten wir für wesentlich wichtiger als die Schaffung von „künstlichen“ Biotopverbundelementen andernorts.

3. **Boden**

Das Plangebiet ist geprägt durch hygromorphe Böden, die bei entsprechender Wasserrückhaltung als Kohlenstoffspeicher entwickelt werden könnten. Diese Böden sind besonders empfindlich gegen Wasserabsenkung und Versiegelung (Quelle: Geoportal der HLG).

4. **Wasser**

Im Geoportal wird die Planfläche mit einem hohen Wasserspeichervermögen und einer hohen Grundwasserneubildungsrate dargestellt. Es gilt zu prüfen, ob das Bauvorhaben die Grundwasserneubildung ganz oder nur teilweise beeinflusst. Der Eintrag von Schadstoffen in den Wasserkreislauf ist bei Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Gebäudes zu vermeiden. Dies muss zuvor geprüft werden.

Die Aussage, dass ein Oberflächengewässer überbaut⁶ werden soll, ist für uns nicht plausibel. Es ist darzulegen, in wieweit der Neubau das Abflußregime des Baches verändert. Des weiteren wäre zu prüfen, ob die Fläche im Rahmen eines zukünftigen Managements von Starkregenereignissen nicht als Retentionsraum benötigt wird.

5. **Klimaökologische Aspekte**

Für ein klimaökologisches Gutachten halten wir Messungen vor Ort zwingend für notwendig.

6 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Tabelle 1, S. 5

Wir bitten die Projektfolgen auch für die angrenzenden Areale (Schule Johanneum, Au- und Bruchwald und die Straße Am Kaltenmoor und Umgebung) darzulegen, ebenso auch Folgen für die gesamte Stadt unter Einbeziehung der seit 2018 erneut hinzugekommenen Bebauung incl. erfolgter Flächenversiegelung zu berücksichtigen. Eine Untersuchung potentieller Veränderungen des Mikroklimas im Bachtal erscheint uns erforderlich, da eine kühl-feucht liebende Fauna zu vermuten ist.

Ohne Zweifel ist ein versiegeltes Kaltluftentstehungsgebiet kein Kaltluftentstehungsgebiet mehr. Dies verträgt sich nicht mit den Aussagen im Klimaschutzplan der Hansestadt Lüneburg⁷, in dem geeignete Maßnahmen gelistet werden, die dazu beitragen sollen, „dass sich die Hansestadt Lüneburg an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anpasst.“

6. Landschaftsbild

Die Planfläche ist Teil eines Bachtals und hat einen hohen Erholungs- und Naturerlebniswert. Bekanntlich ist die Friedrich-Ebert-Brücke keine attraktive Querung für Radfahrer und Fußgänger. Deshalb halten wir es für sinnvoll, das Plangebiet als grüne Verbindung zwischen Kaltenmoor und der Innenstadt zu sichern und zu entwickeln. Siehe hierzu auch den Landschaftsplan Lüneburg von 1996, S.101.

7. Soziale Aspekte

Bereits der Landschaftsplan von 1996 weist für den Ortsteil Kaltenmoor das größte Defizit an Grünflächen innerhalb aller Stadtteile auf. Es wurde für Kaltenmoor eine gravierende Unterversorgung an Grünflächen festgestellt. Des weiteren wurde gerade die Planfläche als besonders geeignet für die Entwicklung als Naherholungsfläche dargestellt.⁸ Im Stadtteil Kaltenmoor befindet sich ein hoher Anteil der Bevölkerung in wirtschaftlich prekären Situationen, insofern wäre es besonders fatal gerade hier den Anteil von Grün- und Erholungsflächen noch weiter zu verringern. Wir erwarten beim weiteren Verfahren eine grundlegende Analyse der Grünflächenversorgung von Kaltenmoor, damit Verluste für die Bevölkerung erkennbar werden.

Der BUND RV Elbe-Heide hat bei der bisher getroffenen Standortwahl Theodor-Heuss-Str. /Haferkamp für die Feuerwache Lüneburg-Ost erhebliche Bedenken in Bezug auf Flächensensibilität, sozialen Raumfunktionen, ökologische und klimaökologische Faktoren und nachhaltiger Entwicklung. Wir bitten deshalb den **Standort Lüneburger Straße westlich der Umgehungsstraße in das Bauleitverfahren mit einzubeziehen**. Des weiteren halten wir die Planung einer Feuerwache ohne die Berücksichtigung

7 Powerpoint-Präsentation zur Klimaökologischen Beurteilung auf Basis der Klimaanalyse Lüneburg, Projekt Feuerwache Th.-Heuss-Straße/Haferkamp, Peter Trute, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 15.03.2021

8 Landschaftsplan 1996 S.100f

eines zuvor zu erstellenden Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und ohne die planerische Einbeziehung des erweiterten Gewerbegebietes Bilmer Berg nicht für zukunftsfähig. Bei der derzeitigen Planung sehen wir das Vermeidungsgebot nach den §§ 13-15 BNatSchG missachtet. Des weiteren wäre zu prüfen, ob durch die Vorlage nur eines Standortes nicht auch das Abwägungsrecht des Stadtrates beeinträchtigt wird.

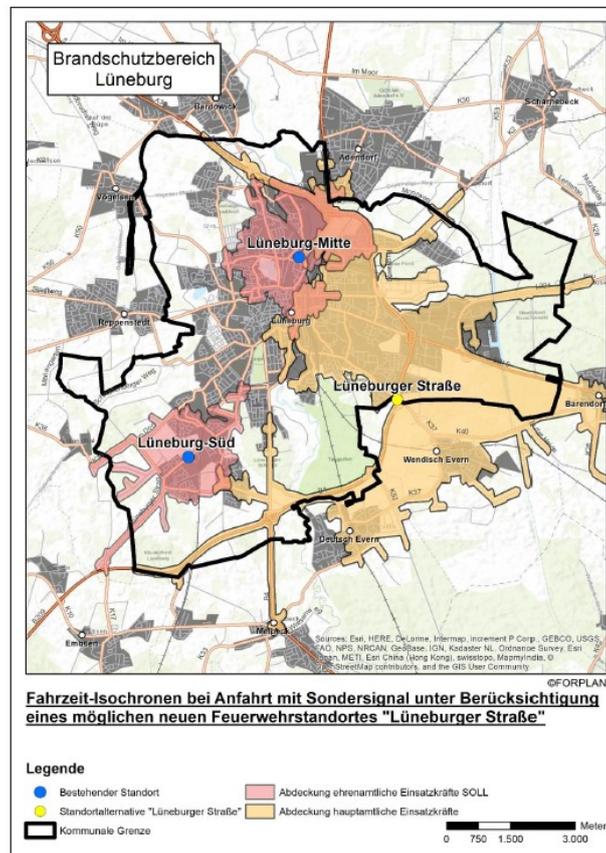
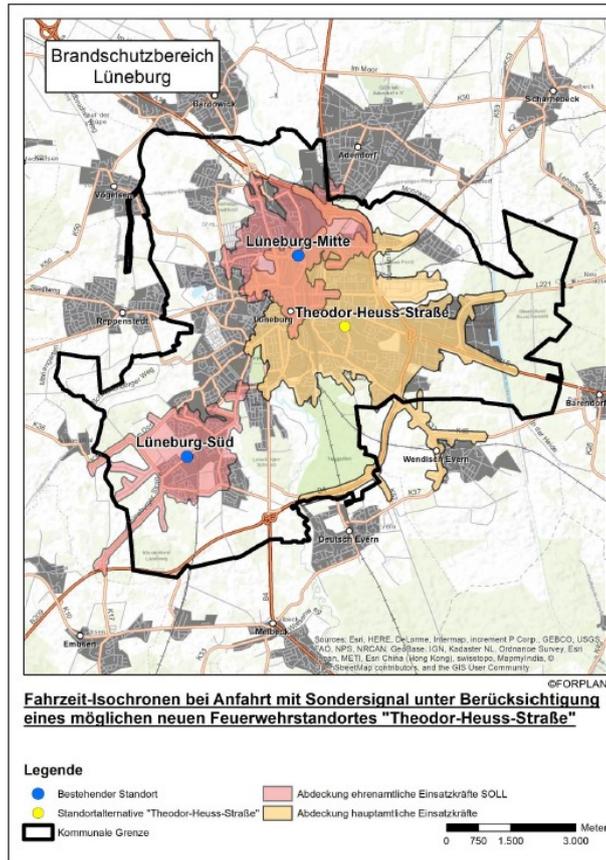
Wir bitten den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke





Kriminalpräventionsrat Hansestadt u. Landkreis Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Stadtentwicklung
Neue Sülze 35

21335 Lüneburg

Kriminalpräventionsrat Hansestadt und Landkreis Lüneburg
Arbeitskreis Sicher Bauen und Wohnen
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg

Telefon-Nr.: 04131 8306-2309
E-Mail.: kpr.lueneburg@gmail.com
www.lueneburg.de/kpr

02.05.2022

Stellungnahme zur frühzeitigen Träger-Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ der Hansestadt Lüneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis "Sicher Bauen und Wohnen" des Kriminalpräventionsrates für Hansestadt und Landkreis Lüneburg nimmt zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind drei Fuß-/Rad-Wegebeziehungen vorhanden, eine entlang des Südrandes, eine kreuzt diesen mittig und eine Dritte schließt westseitig an. Da in der Begründung, Kap. 4.4. nur auf vorgesehene Festsetzungen zu „einer öffentlichen Fußweg-Verbindung“ hingewiesen wird, wird seitens des Arbeitskreises hier auf den Bedarf zur Erhaltung und bauleitplanerischen Sicherung der vorgenannten drei Fuß- und Radweg-Beziehungen hingewiesen. Nur durch ein funktionierendes und gut frequentiertes Fuß- und Radwegnetz können sowohl die Erschließung des Gymnasiums Johanneum, der benachbarten Berufsschulen sowie die Naherholung für die Wohngebiete gefahr- und angstraum-frei gesichert werden.

Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Planungen zu uneingeschränkt nutzbaren Querungen der vorhandenen Fuß-Rad-Wege mit den neu-geplanten 3 Zu- und Abfahrtswegen zur Feuerwache, zwei zur Theodor-Heuss-Straße und der Notausfahrt zu „Am Kaltenmoor,“ gelegt werden.

Ggf. geplante Neuanpflanzungen von Gebüsch-Streifen und Hecken sowie Einzäunungen sollten so gestaltet werden, dass die Einsehbarkeit der öffentlichen Wege möglichst wenig eingeschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Falk

**Kriminalpräventionsrat Hansestadt und Landkreis Lüneburg
Arbeitskreis Sicher Bauen und Wohnen**

www.lueneburg.de/kpr - kpr.lueneburg@gmail.com

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 KE, 24.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.04.00146

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
12.04.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

84. Änderung des Flächennutzungsplans Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp (Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. Nr. 177 Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp (Feuerwache Ost)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 KE, 25.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.03.00403

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
21.04.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“
(Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“
(Feuerwache Ost)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 KE, 25.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.03.00403

Durchwahl
+49 (0)511 643 3924

Hannover
21.04.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“
(Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“
(Feuerwache Ost)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 HannoverHansestadt Lüneburg
Stadtplanung
Hr. Kern
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Bearbeitet von Dirk Müller

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	12.04.2022
B Plan,84. Ändr. FNP	25.03.2022	TB-2022-00297	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße, 84
Änderung FNP, BP 177 B Plan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk Müller



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531

TB-2022-00297**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: Lüneburg, Theodor-Heuss-Straße, 84 Änderung FNP, BP 177 B Plan**

Antragsteller: Hansestadt Lüneburg Stadtplanung

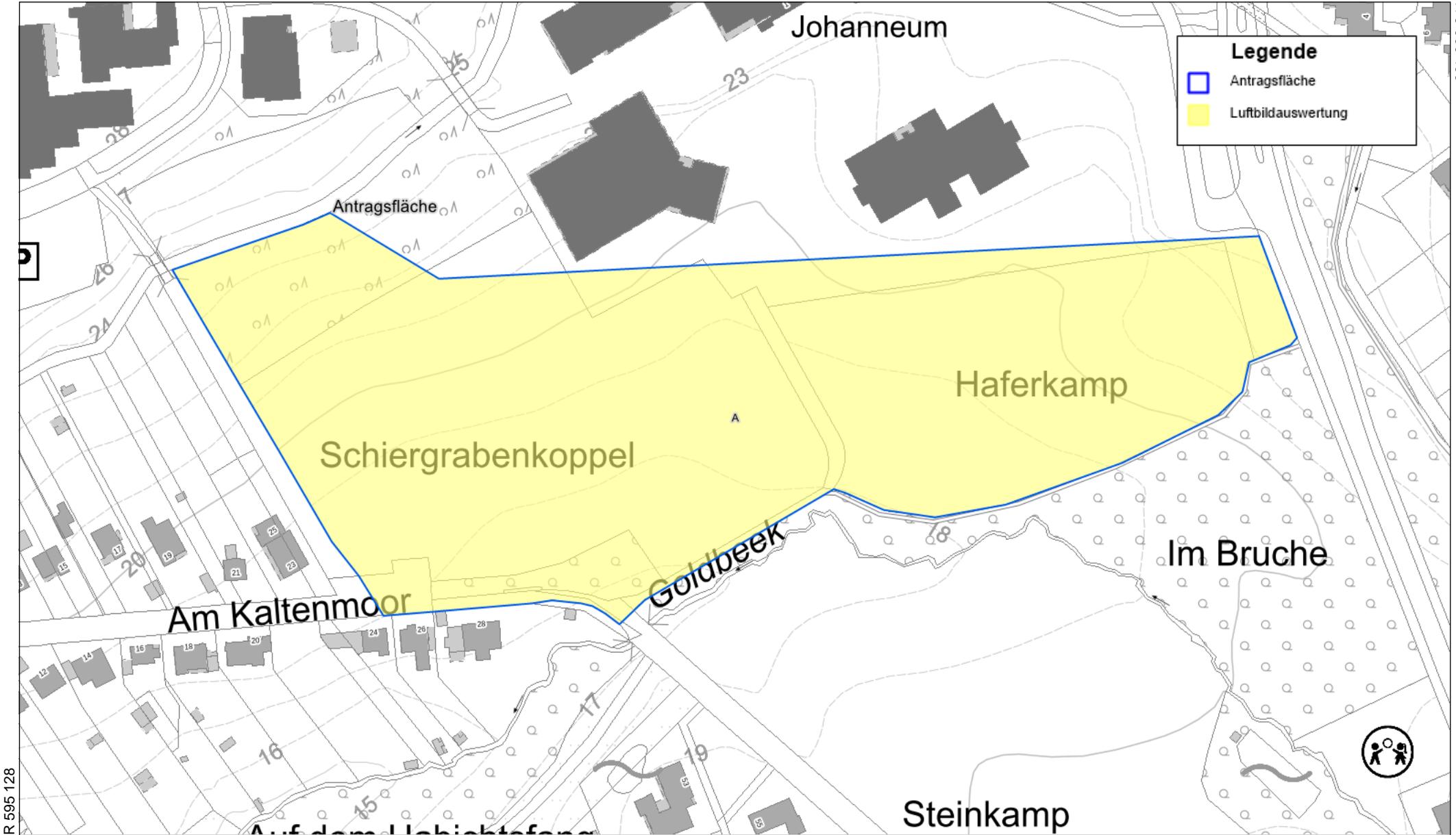
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

per Mail an bjoern.kern@stadt.lueneburg.de und
stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de
HANSESTADT LÜNEBURG
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtplanung
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Regional- und Bauleitplanung

Mirjam Richter

Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 208b

Telefon 04131 261298

Fax 04131 262298

mirjam.richter@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo. - Di. u. Do. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Di. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 22H00031

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 02.05.2022

B-Plan Nr. 177 "Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp"

Aktenzeichen: 62- 22H00031 / 7

(Bei Antwort angeben)

Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrter Herr Kern,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Brandschutz

Nach „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Hansestadt Lüneburg verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.

Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche erforderlich.



Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Stadtbrandmeister) einzubinden.

Natur- und Landschaftsschutz

Insgesamt ist das Plangebiet zu großen Teilen als Intensivgrünland trockener Mineralböden kartiert. Die Grünlandflächen sind im Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg als Maßnahmenflächen zur Vorbereitung der Bauleitplanung ausgewiesen. Auf diesen Flächen sieht der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg die Extensivierung durch Reduzierung der Mahd auf ein- bis zweimal jährlich mit dem Entwicklungsziel Grünland Extensiver Standorte vor. Beide Flächen werden als Entwicklungsfläche des Biotopverbundes von lokaler Bedeutung eingestuft, mit dem Ziel den Wald im Süden mit der nordwestlich des Johanneums liegenden Waldfläche und dem dortigen Stillgewässerbiotop zu verbinden. Zusätzlich wird eine Bebauung der Flächen ausgeschlossen. Die westliche Fläche ist als Kaltluftleitbahn von Bedeutung, ebenso mit der Forderung eines Ausschlusses der Bebauung.

Südlich der Vorhabenfläche bzw. am südlichen Rand liegen mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen, Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte und einen Naturnahen Tieflandbach mit Sandsubstrat. Der Wald wird sowohl für den Biotopschutz als von hoher Bedeutung als auch als Kernfläche für den Biotopverbund eingestuft.

Somit zeichnet sich das Planungsgebiet durch insgesamt hochwertige Biotope aus, die einen innerstädtisch sehr seltenen Lebensraum darstellen. Durch die geplante Überbauung ist vom Verlust oder zumindest von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumes auszugehen.

Der angekündigten Biotoptypenkartierung wird zugestimmt. Insgesamt muss die Untersuchung des Potenzialgebietes auch die oben genannten Festsetzungen aus dem Landschaftsplan umfassen. Es ist eine umfangreiche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchzuführen. Zudem ist zu untersuchen, wie die Flächen versiegelt werden. Insbesondere für den Übungshof, den Alarmparkplatz sowie die südlichen Zufahrten sind Lösungen zu prüfen, die eine wassergebundene Bauweise ermöglichen. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass eine Eintragung von Stoffen in die Goldbeek ausgeschlossen wird.

Obwohl sich die Bebauung in der Höhe nicht wesentlich von der umliegenden Bebauung unterscheidet, so erfolgt hier ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen sind auch auf Ebene des B-Planes vorzusehen. Hierbei ist insbesondere auch auf das Spannungsfeld Eingrünung <-> Kaltluftbahn einzugehen. Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und somit auch das Schutzgut Mensch sind hier zu beachten.

Es sind außerdem Aussagen zum Umfang einer geplanten Beleuchtung zu treffen. Sofern Parkplätze und andere Anlagen dauerhaft beleuchtet werden müssen, so ist hier eine Insektenfreundliche Beleuchtung zu wählen, mit einem Abstrahlwinkel unter 70° zur Horizontalen. Es ist aber grundsätzlich zu prüfen, ob eine dauerhafte Beleuchtung überhaupt erforderlich ist, oder ob eine Beleuchtung im Alarmfall für ein bestimmtes Zeitfenster ermöglicht werden kann, um die Auswirkungen auf Tiere und die angrenzenden Wohnbebauungen möglichst gering zu halten.

Eine Abarbeitung des Artenschutzes über eine Potenzialanalyse wird aufgrund der besonderen umgebenden Habitatstrukturen als nicht ausreichend angesehen. Für verschiedene Artengruppen müssen zum Ausschluss von gravierenden negativen Effekten Kartierungen durchgeführt werden.

Insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse bieten die im Planungsgebiet bzw. angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen sowohl Nahrungshabitate als auch das Potenzial für Sommer und Winterquartiere. Waldränder und offene Wiesen werden als Jagdhabitat genutzt. Hier ist durch die Planung sowohl mit einer erheblichen Barrierewirkung als auch mit Habitatsverlust zu rechnen. Aufgrund der überregional bedeutsamen Fledermausvorkommen in der Hansestadt Lüneburg, wird hier nur eine Potenzialanalyse als nicht ausreichend angesehen. Eine Kartierung, die auch Rückschlüsse auf genutzte Flugkorridore und Intensität der Nutzung zulässt, wird als erforderlich angesehen.

Die als Habitatstrukturen mit Fledermauseignung benannten Habitate bieten auch einen wertvollen Lebensraum für Vögel. Daher ist hier ebenso eine Kartierung durchzuführen, um negative Effekten insbesondere durch Habitatverlust durch Überbauung und die Barrierewirkung auszuschließen.

Die offenen Wiesen können auch in Zusammenhang mit den leichten Böschungen an der Ostseite des Geländes einen Lebensraum für geschützte Reptilien für die Zauneidechse darstellen. Eine Kartierung ist daher auch für Reptilien durchzuführen.

Für die Artengruppen der Amphibien ist zumindest in den südlichen Randgebieten eine Habitateignung anzunehmen. Daher ist hier eine Kartierung durchzuführen, um den Verlust von Habitaten auszuschließen.

Für die Artengruppe der Insekten und für die sonstigen Säugetiere ist eine Potenzialanalyse ausreichend. Für die Artengruppe der Fische sind keine vertieften Untersuchungen erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Gewässer kommt.

Für das geplante Blockheizkraftwerk ist darzustellen, dass es zu keiner negativen Auswirkung auf die geschützten Biotop und angrenzende Flächen kommt. Wenn erforderlich sind entsprechenden Festsetzungen in den B-Plan aufzunehmen. Die Zufahrt und ggf. Anlieferung von Feuerungsmaterial für das BHKW ist auf Ebene des B-Planes zu berücksichtigen und entsprechend einzuplanen.

Hinsichtlich der erforderlichen Oberflächenentwässerung und um ein Aufheizen des Gebietes zu vermeiden ist die Festlegung eines Gründaches bzw. einer Dachbegrünung zu prüfen. Dies sollte spätestens auf Eben des B-Planes geschehen, um eine entsprechende Einplanung in die Gebäudestatik zu ermöglichen.

Wald

Aufgrund der randlichen Betroffenheit des Waldes und des als sehr hochwertig und nach § 30 BNatSchG geschützt eingestuftem Biotoptyp sind hier vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange sind bereits im Unterpunkt Natur- und Landschaftsschutz erwähnt, die Kartierung sollten sich aber auch in den Wald hinein erstrecken, um dort Habitatsverluste auszuschließen.

Es ist zu prüfen, ob die Waldfunktionen gemäß der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG von den Plänen beeinträchtigt werden.

Die Empfehlungen zum Waldabstand von 30 m sowohl in der Regionalen Bauleitplanung als auch in den Empfehlungen der Landesforsten sind zu beachten und in der Planung festzuschreiben. Die Waldfunktionen müssen erhalten bleiben und sind dauerhaft zu sichern. Ebenso ist sicherzustellen, dass es nicht zum Eintrag von Stoffen in den Wald kommt.

Eine Beteiligung des Beratungsforstamtes ist im weiteren Verfahrensverlauf erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Mirjam Richter



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

per Mail an bjoern.kern@stadt.lueneburg.de und
stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de
HANSESTADT LÜNEBURG
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtplanung
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Regional- und Bauleitplanung

Mirjam Richter

Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 208b

Telefon 04131 261298

Fax 04131 262298

mirjam.richter@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo. - Di. u. Do. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Di. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 22H00032

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 02.05.2022

84. Änd. F-Plan "Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp"

Aktenzeichen: 62- 22H00032 / 9

(Bei Antwort angeben)

Anregungen zur Beteiligung nach

- § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)
- § 4 Abs. 2 BauGB (formell)
- § 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrter Herr Kern,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Natur- und Landschaftsschutz

Insgesamt ist das Plangebiet zu großen Teilen als Intensivgrünland trockener Mineralböden kartiert. Die Grünlandflächen sind im Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg als Maßnahmenflächen zur Vorbereitung der Bauleitplanung ausgewiesen. Auf diesen Flächen sieht der Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg die Extensivierung durch Reduzierung der Mahd auf ein- bis zweimal jährlich mit dem Entwicklungsziel Grünland Extensiver Standorte vor. Beide Flächen werden als Entwicklungsfläche des Biotopverbundes von lokaler Bedeutung eingestuft, mit dem Ziel den Wald im Süden mit der nordwestlich des Johanneums liegenden Waldfläche und dem dortigen Stillgewässerbiotop zu verbinden. Zusätzlich wird eine Bebauung der Flächen ausgeschlossen. Die westliche Fläche ist als Kaltluftleitbahn von Bedeutung, ebenso mit der Forderung eines Ausschlusses der Bebauung.

Südlich der Vorhabenfläche bzw. am südlichen Rand liegen mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen, Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte und einen Naturnahen Tieflandbach mit Sandsubstrat. Der Wald wird



sowohl für den Biotopschutz als von hoher Bedeutung als auch als Kernfläche für den Biotopverbund eingestuft.

Somit zeichnet sich das Planungsgebiet durch insgesamt hochwertige Biotope aus, die einen innerstädtisch sehr seltenen Lebensraum darstellen. Durch die geplante Überbauung ist vom Verlust oder zumindest von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumes auszugehen.

Der angekündigten Biotoptypenkartierung wird zugestimmt. Insgesamt muss die Untersuchung des Potenzialgebietes auch die oben genannten Festsetzungen aus dem Landschaftsplan umfassen. Es ist eine umfangreiche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchzuführen. Zudem ist zu untersuchen, wie die Flächen versiegelt werden. Insbesondere für den Übungshof, den Alarmparkplatz sowie die südlichen Zufahrten sind Lösungen zu prüfen, die eine wassergebundene Bauweise ermöglichen. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass eine Eintragung von Stoffen in die Goldbeek ausgeschlossen wird.

Obwohl sich die Bebauung in der Höhe nicht wesentlich von der umliegenden Bebauung unterscheidet, so erfolgt hier ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild. Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen sind auch auf Ebene des B-Planes vorzusehen. Hierbei ist insbesondere auch auf das Spannungsfeld Eingrünung <-> Kaltluftbahn einzugehen. Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und somit auch das Schutzgut Mensch sind hier zu beachten.

Es sind außerdem Aussagen zum Umfang einer geplanten Beleuchtung zu treffen. Sofern Parkplätze und andere Anlagen dauerhaft beleuchtet werden müssen, so ist hier eine Insektenfreundliche Beleuchtung zu wählen, mit einem Abstrahlwinkel unter 70° zur Horizontalen. Es ist aber grundsätzlich zu prüfen, ob eine dauerhafte Beleuchtung überhaupt erforderlich ist, oder ob eine Beleuchtung im Alarmfall für ein bestimmtes Zeitfenster ermöglicht werden kann, um die Auswirkungen auf Tiere und die angrenzenden Wohnbebauungen möglichst gering zu halten.

Eine Abarbeitung des Artenschutzes über eine Potenzialanalyse wird aufgrund der besonderen umgebenden Habitatstrukturen als nicht ausreichend angesehen. Für verschiedene Artengruppen müssen zum Ausschluss von gravierenden negativen Effekten Kartierungen durchgeführt werden.

Insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse bieten die im Planungsgebiet bzw. angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen sowohl Nahrungshabitate als auch das Potenzial für Sommer und Winterquartiere. Waldränder und offene Wiesen werden als Jagdhabitat genutzt. Hier ist durch die Planung sowohl mit einer erheblichen Barrierewirkung als auch mit Habitatsverlust zu rechnen. Aufgrund der überregional bedeutsamen Fledermausvorkommen in der Hansestadt Lüneburg, wird hier nur eine Potenzialanalyse als nicht ausreichend angesehen. Eine Kartierung, die auch Rückschlüsse auf genutzte Flugkorridore und Intensität der Nutzung zulässt, wird als erforderlich angesehen.

Die als Habitatstrukturen mit Fledermauseignung benannten Habitate bieten auch einen wertvollen Lebensraum für Vögel. Daher ist hier ebenso eine Kartierung durchzuführen, um negative Effekten insbesondere durch Habitatverlust durch Überbauung und die Barrierewirkung auszuschließen.

Die offenen Wiesen können auch in Zusammenhang mit den leichten Böschungen an der Ostseite des Geländes einen Lebensraum für geschützte Reptilien für die Zauneidechse darstellen. Eine Kartierung ist daher auch für Reptilien durchzuführen.

Für die Artengruppen der Amphibien ist zumindest in den südlichen Randgebieten eine Habitateignung anzunehmen. Daher ist hier eine Kartierung durchzuführen, um den Verlust von Habitaten auszuschließen.

Für die Artengruppe der Insekten und für die sonstigen Säugetiere ist eine Potenzialanalyse ausreichend. Für die Artengruppe der Fische sind keine vertieften Untersuchungen erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Gewässer kommt.

Für das geplante Blockheizkraftwerk ist darzustellen, dass es zu keiner negativen Auswirkung auf die geschützten Biotope und angrenzende Flächen kommt.

Hinsichtlich der erforderlichen Oberflächenentwässerung und um ein Aufheizen des Gebietes zu vermeiden ist die Festlegung eines Gründaches bzw. einer Dachbegrünung zu prüfen. Dies sollte spätestens auf Eben des B-Planes geschehen, um eine entsprechende Einplanung in die Gebäudestatik zu ermöglichen.

Erforderliche Oberflächenentwässerung ist, sofern diese in Form von Sickerbecken erfolgt, bereits im Rahmen des F-Planes zu planen. Nur so kann gewährleistet werden, dass es hier nicht zu einer Beeinträchtigung weiterer Flächen kommt.

Wald

Aufgrund der randlichen Betroffenheit des Waldes und des als sehr hochwertig und nach § 30 BNatSchG geschützt eingestuften Biototyps sind hier vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange sind bereits im Unterpunkt Natur- und Landschaftsschutz erwähnt, die Kartierung sollten sich aber auch in den Wald hinein erstrecken, um dort Habitatsverluste auszuschließen.

Es ist zu prüfen, ob die Waldfunktionen gemäß der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG von den Plänen beeinträchtigt werden.

Die Empfehlungen zum Waldabstand von 30 m sowohl in der Regionalen Bauleitplanung als auch in den Empfehlungen der Landesforsten sind zu beachten und in der Planung festzuschreiben. Die Waldfunktionen müssen erhalten bleiben und sind dauerhaft zu sichern. Ebenso ist sicherzustellen, dass es nicht zum Eintrag von Stoffen in den Wald kommt.

Eine Beteiligung des Beratungsförstamtes ist im weiteren Verfahrensverlauf erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Mirjam Richter

Forstamt Sellhorn

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Sellhorn · Sellhorn 1 · 29646 Bispingen

Hansestadt Lüneburg
Bereich Stadtplanung
z.Hd. Herrn Kern
Neue Sülze 35

21339 Lüneburg

per E-Mail

Burkhard v. List

Funktionstelle für Träger öffentlicher Belange

Zeichen
2211

Telefon 04131-244643
Mobil 0171-9738617

Burkhard.vonList@nfa-Sellhorn.niedersachsen.de

23.04.2022

84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Str. / Haferkamp“ (Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Str. / Haferkamp“ (Feuerwache Ost)

Aktenzeichen: Ke

Grundstück: Hansestadt Lüneburg

Gemarkung/Flur/Flurstück: Lüneburg 50/461/2

Vorhaben: 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Str. / Haferkamp“

(Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Str. / Haferkamp“ (Feuerwache Ost)

Anforderung einer Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kern,

nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und einer Besichtigung vor Ort am 22.04.2022 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

1. Das ca. 2,0 ha große Plangebiet besteht aus Extensivgrünland („Haferkamp“) und einem schmalen Teilbereich des landwirtschaftlich genutzten Ackers („Schiergrabenkoppel“). Auf dem Extensivgrünland hat sich auf zwei Teilbereichen eine 4-6 Jahre alte Erlen-Naturverjüngung eingestellt (ca. 600m² im Südwesten und ca. 250m² im Südosten). Bei der 2-3m hohen Erlen-Naturverjüngung handelt es sich um Wald gem. §2 NWaldLG.
2. eine geplante teilweise Bebauung dieser Fläche erfordert eine walddrechtliche Kompensation für die auf dem Baugrundstück betroffenen Waldfläche. Der Kompensationsumfang ist entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 5.11.2016) herzuleiten.
3. Für die Waldumwandlung ist eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung notwendig. Das genaue Maß ist durch eine fachkundige Person (§ 15,3 NWaldG) mittels der „Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (RdErl. d. ML vom 05.11.2016) im Vorfeld der Waldumwandlung herzuleiten. Für den hier betroffenen Privatwald bitte ich das zuständige Forstamt der Landwirtschaftskammer Uelzen zu beteiligen.



4. Die Ersatzaufforstungsfläche muss die verloren gehende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ersetzen (§ 8,4 der AB NWaldG), für eine Waldanlage geeignet sein und im Vorfeld / parallel der Waldrodung erschaffen werden.
5. Auf die Problematik bezüglich des Abstandes zwischen der geplanten Bebauung und dem Waldstück im Süden des Plangebietes sind Sie unter der Nr. 4.3 „Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen“ eingegangen. Aus brandschutz- und sicherheitstechnischen Gründen haben Sie die Baugrenze so gelegt, dass der im RROP empfehlende Mindestabstand von 30m zum Wald eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard v. List



NLStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Lüneburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
-Stadtplanung-
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Bearbeitet von
Frau Lutscheidt

E-Mail
Melanie.Lutscheidt@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 25.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111

Durchwahl 04131 8305-200

Lüneburg
31.03.2022

**Bauleitplanung der Hansestadt Lüneburg
Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost)**

**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 25.03.2022 übersandten Unterlagen über o. g. Bebauungsplan der
Hansestadt Lüneburg habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden nicht
berührt.

Eine Beteiligung des Geschäftsbereiches Lüneburg am weiteren Verfahren ist somit nicht
erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Lutscheidt

*Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf
unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.*

Dienstgebäude
Am Alten Eisenwerk 2d
21339 Lüneburg

Telefon
04131 8305-0

Telefax
04131 8305-299

E-Mail
Poststelle-ig@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE08 2505 0000 0106 0225 02
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3161 6909 5



Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V. · Kreisverband Lüneburg, Bögelstraße 65, 21339 Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtplanung
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Lüneburg, 29. März 2022

61 KE

02/2022

**84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“
(Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“
(Feuerwache Ost)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

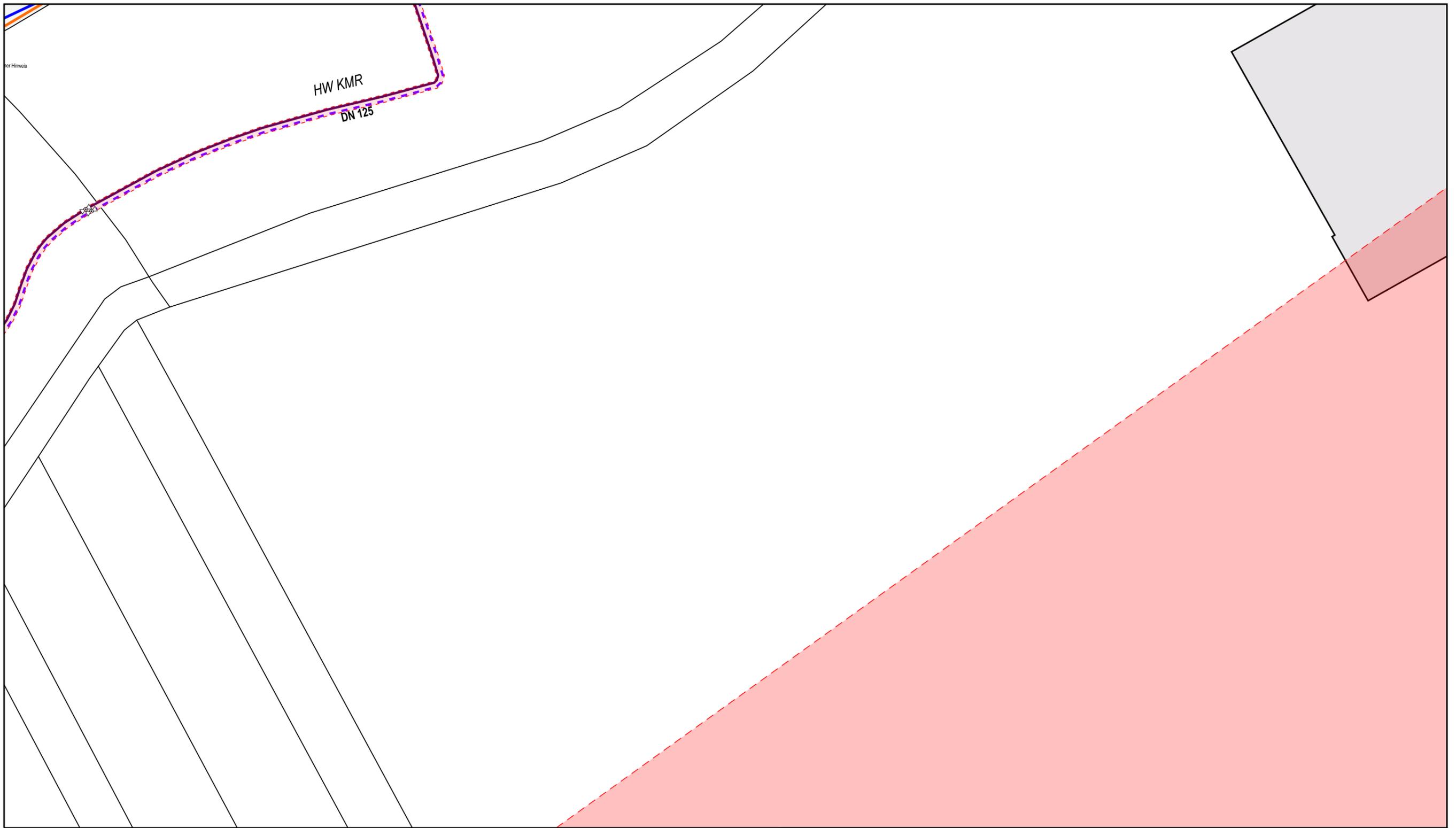
zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes nehme ich im Namen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wie folgt Stellung:

Das Gebiet liegt am Rande eines Bruchwaldes und des Bruchwaldrestes „Am Schierbrunnen“. Auch im Dokument zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist u.a. unter 1.8 „Bestandserfassung Flora/Fauna“ auf Seite 3 ff ausgeführt, dass die geplante Fläche direkt an ein Waldgebiet grenzt, die als (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auenwald der Talniederung ausgewiesen ist.

Zum Schutz dieses Waldgebietes sind im Bebauungsplan Maßnahmen zum Erhalt dieses Auenwaldes zu treffen. Entsprechende Ausführungen habe ich nicht in den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen gefunden. Ich bitte dies im weiteren Verfahren nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Gretel Schulte
Stv. Vorsitzende des
Kreisverbandes Lüneburg



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

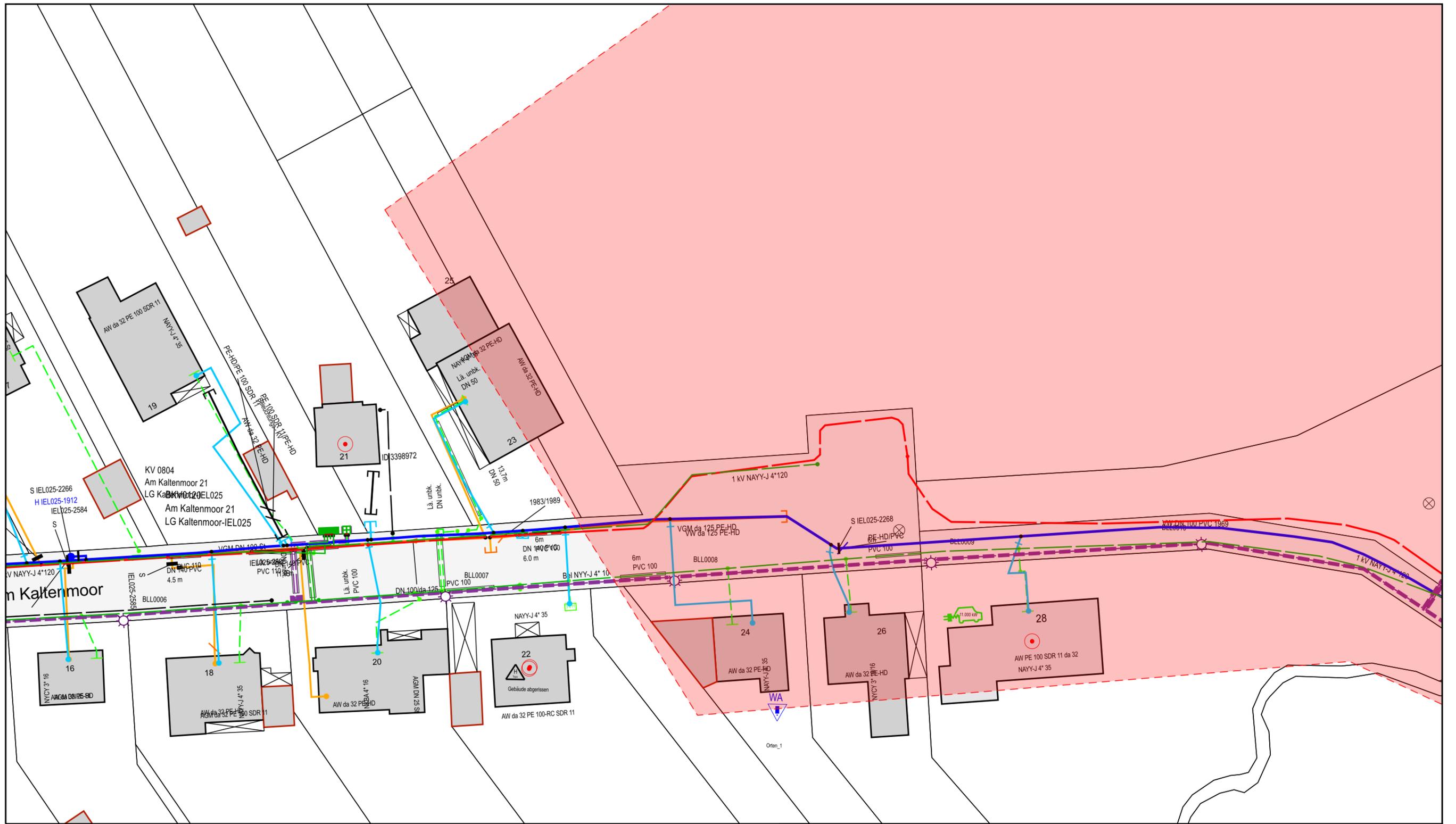
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 01	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Alle Sparten	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

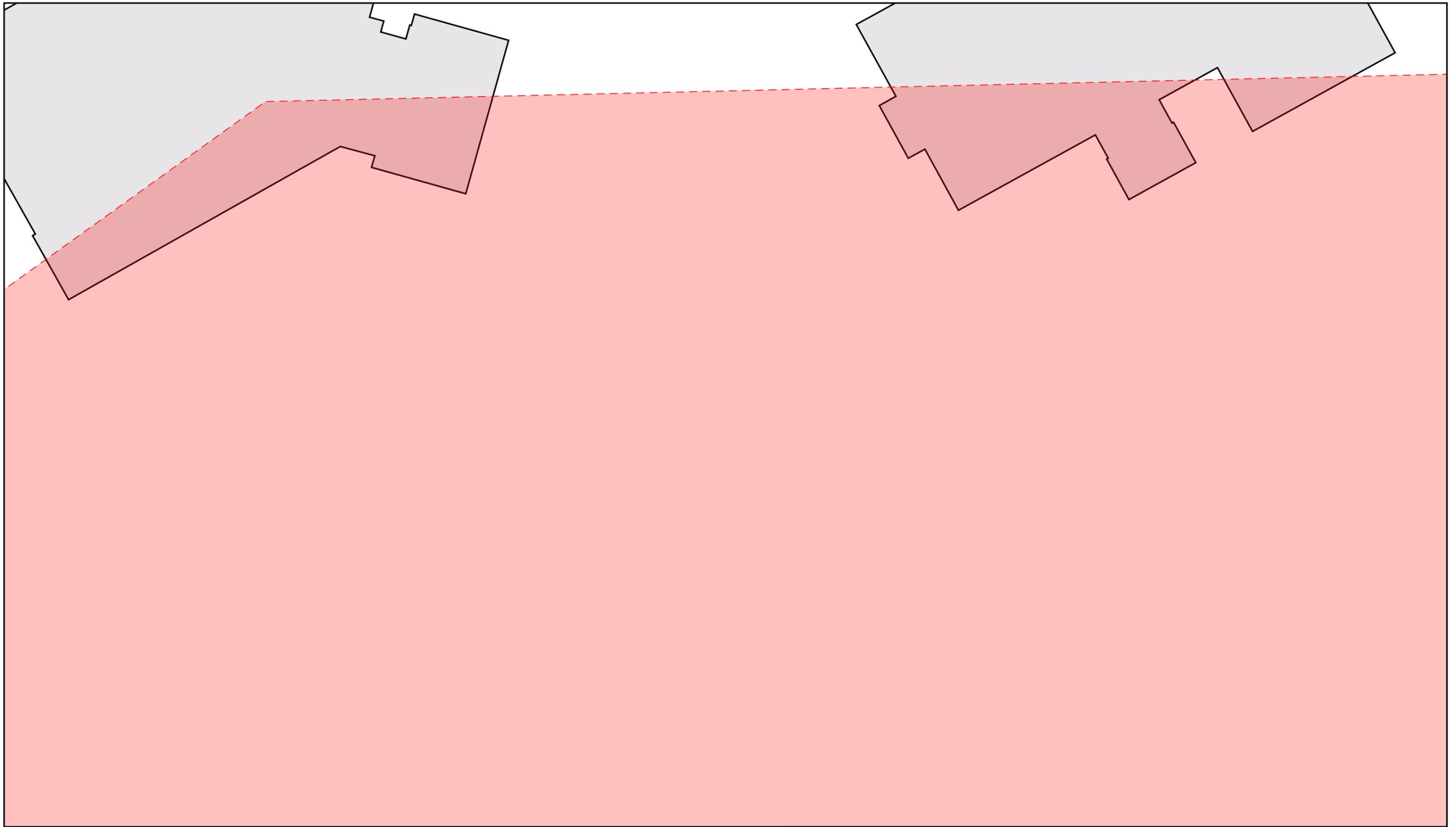
© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
			Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 02	Sparte(n): Alle Sparten		



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

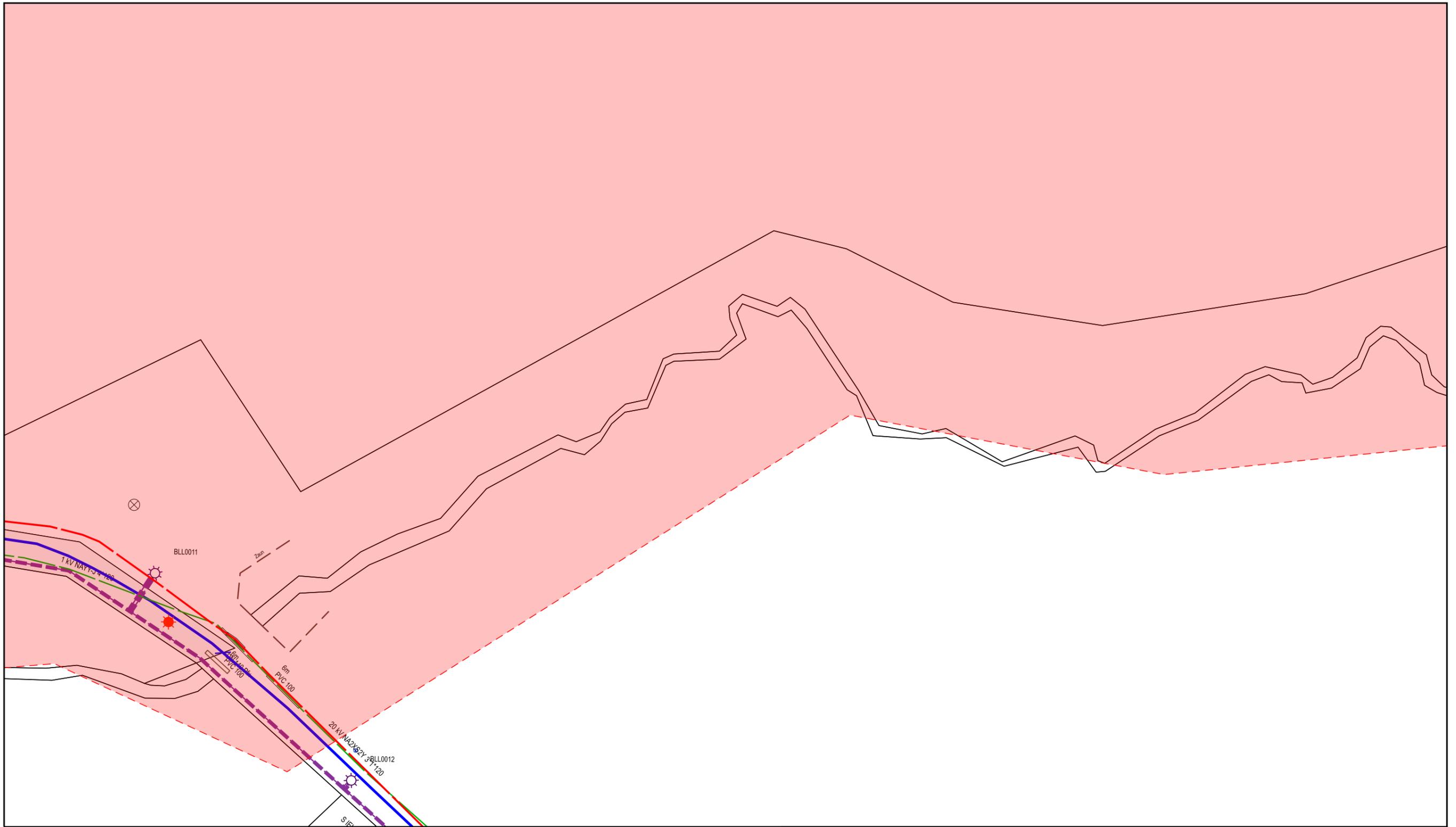
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 03	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Alle Sparten	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005  



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

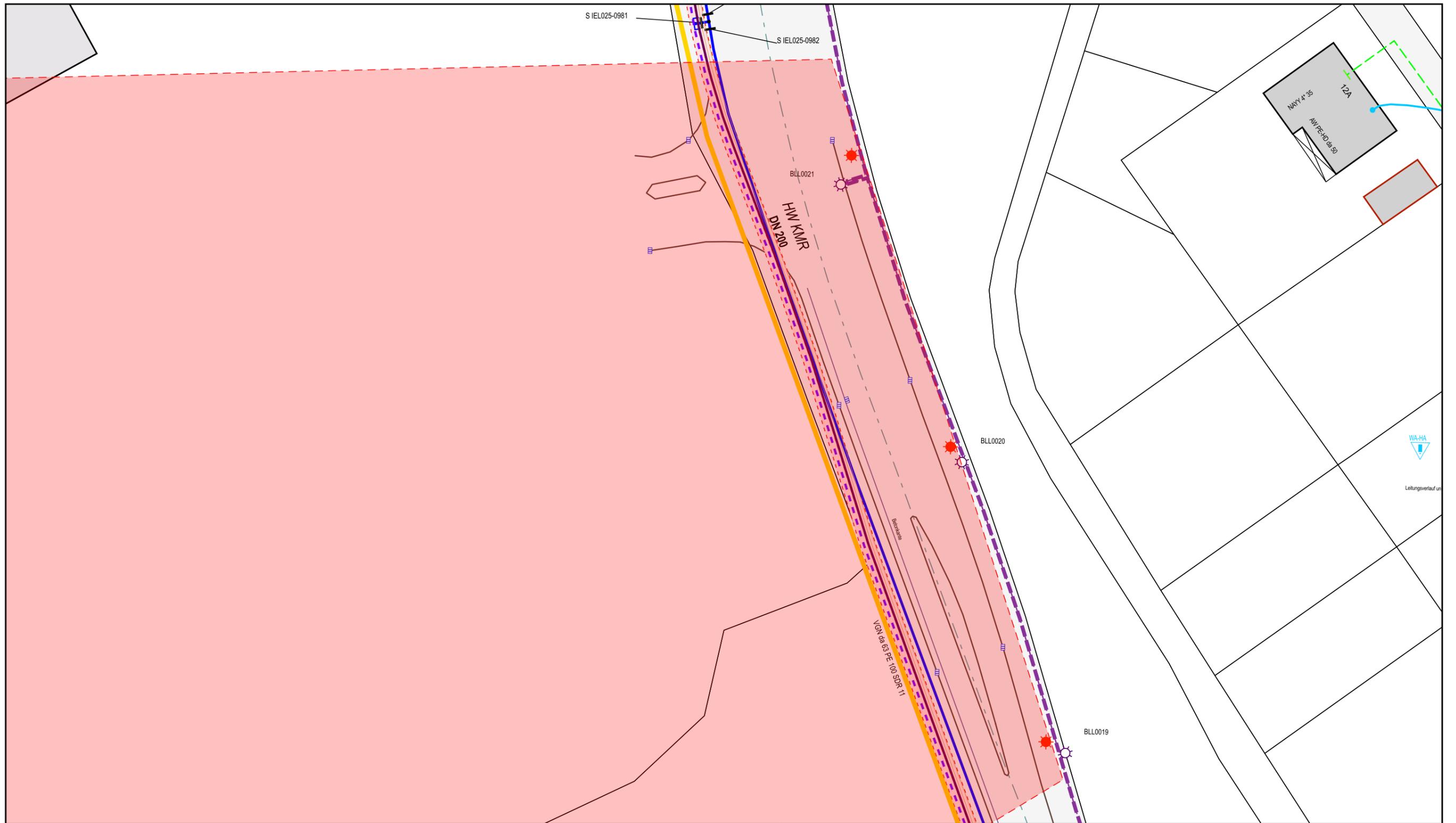
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
			Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 04	Sparte(n): Alle Sparten		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

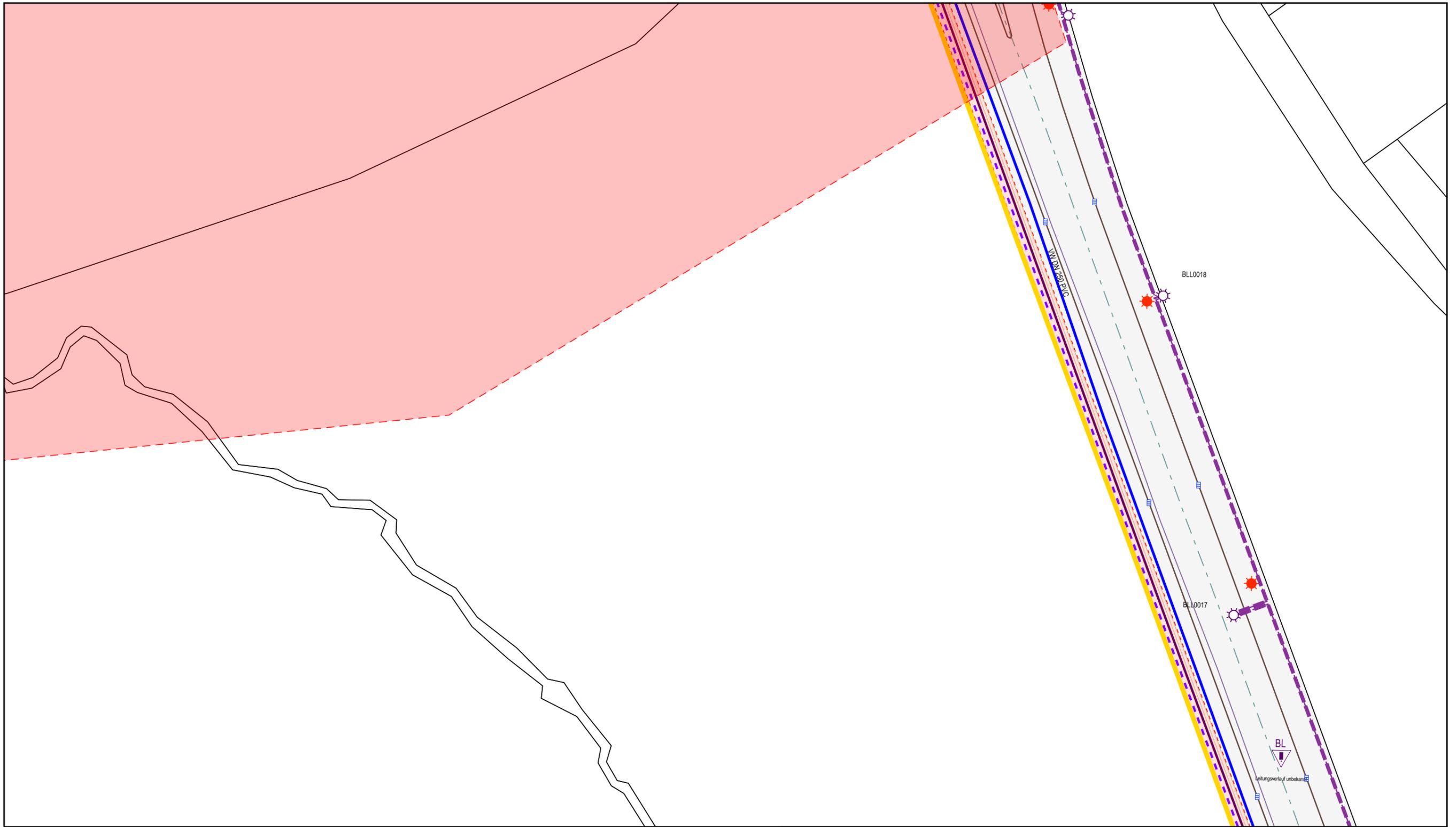
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
	Ort: Lüneburg		Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
	Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 05	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

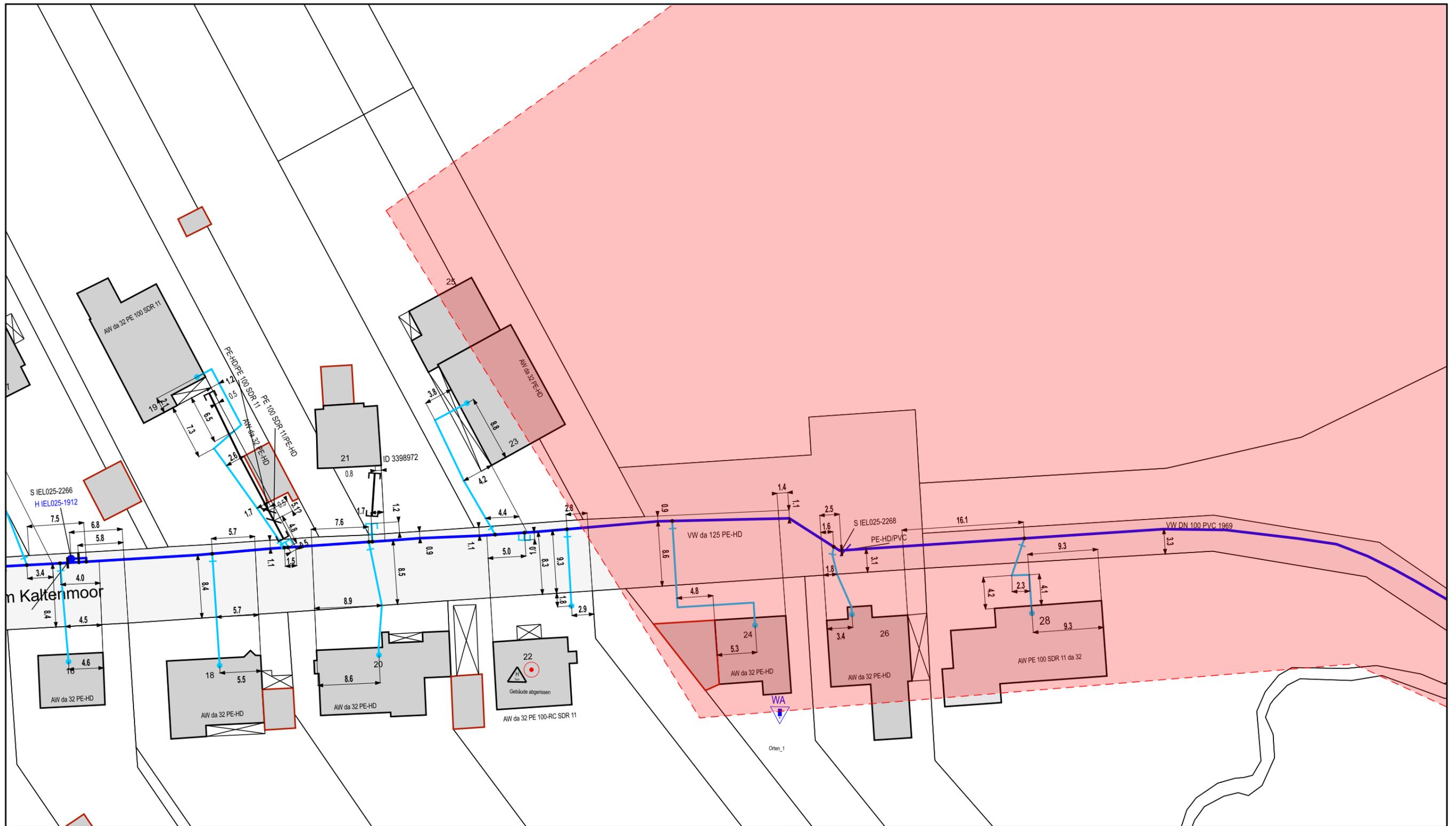
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 06	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Alle Sparten	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

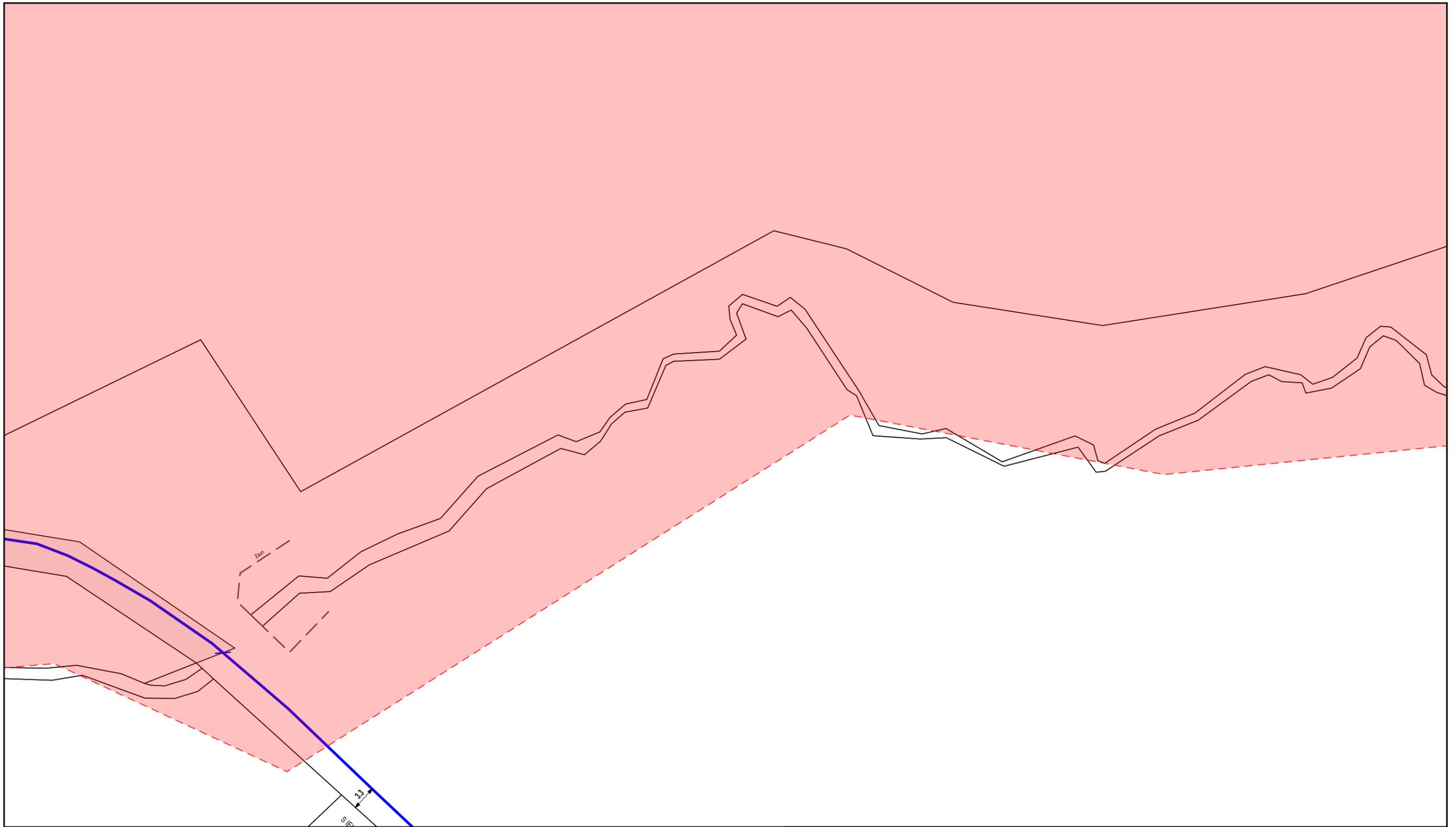
© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Purena GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu allen Wasserleitungen können Fernmeldekabel (LWL/CU)
 mitverlegt sein.

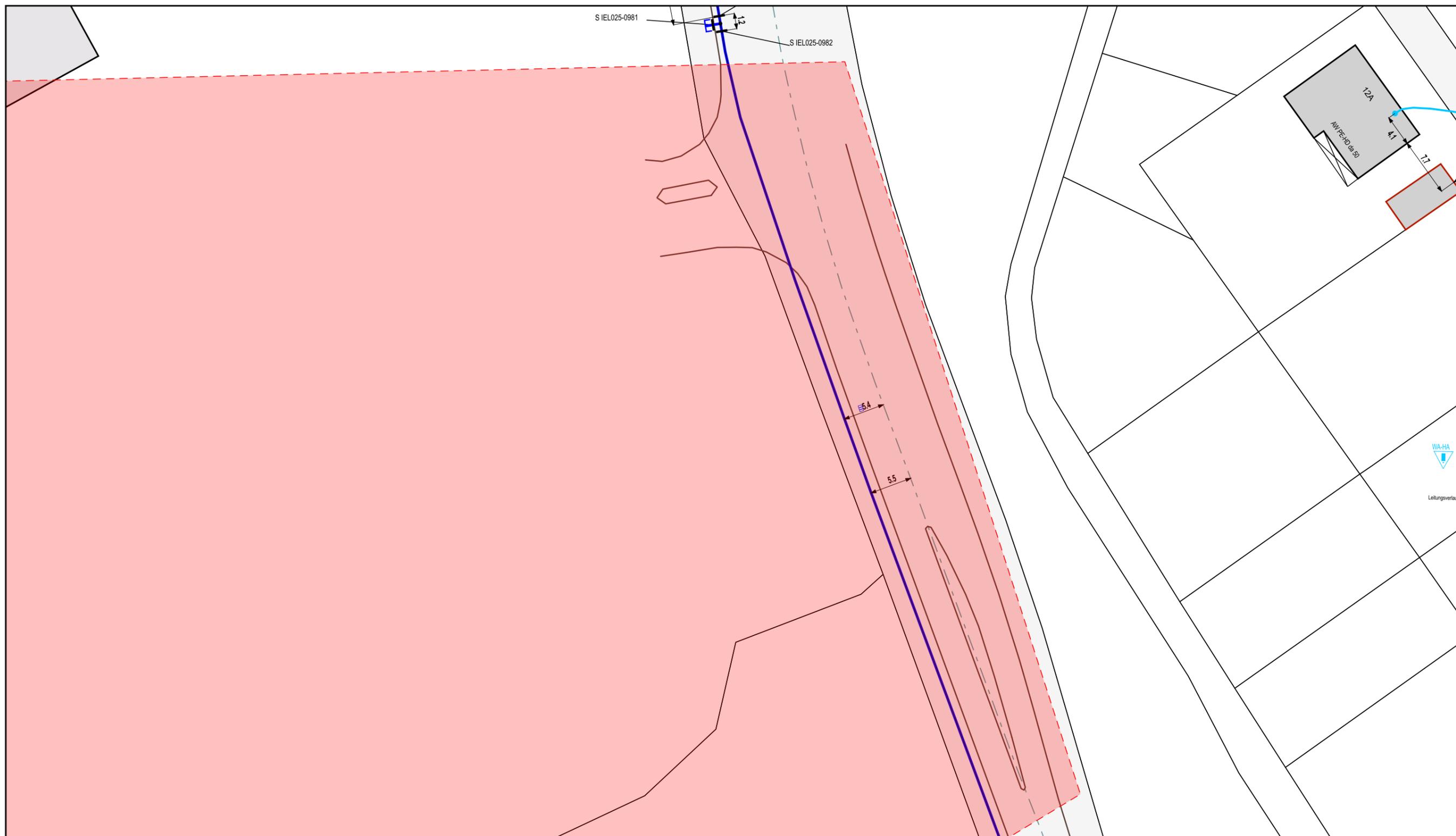
		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
		Ansprechpartner: DNML	
		Druckdatum: 25.04.2022	
		Ort: Lüneburg	
Bemerkungen:	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp		
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 02	Sparte(n):	Wasser



Diese Planunterlage ist Eigentum der Purena GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu allen Wasserleitungen können Fernmeldekabel (LWL/CU)
 mitverlegt sein.

		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
		Ansprechpartner: DNML	
		Druckdatum: 25.04.2022	
		Ort: Lüneburg	
Bemerkungen:		Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 04	Sparte(n): Wasser	



Diese Planunterlage ist Eigentum der Purena GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

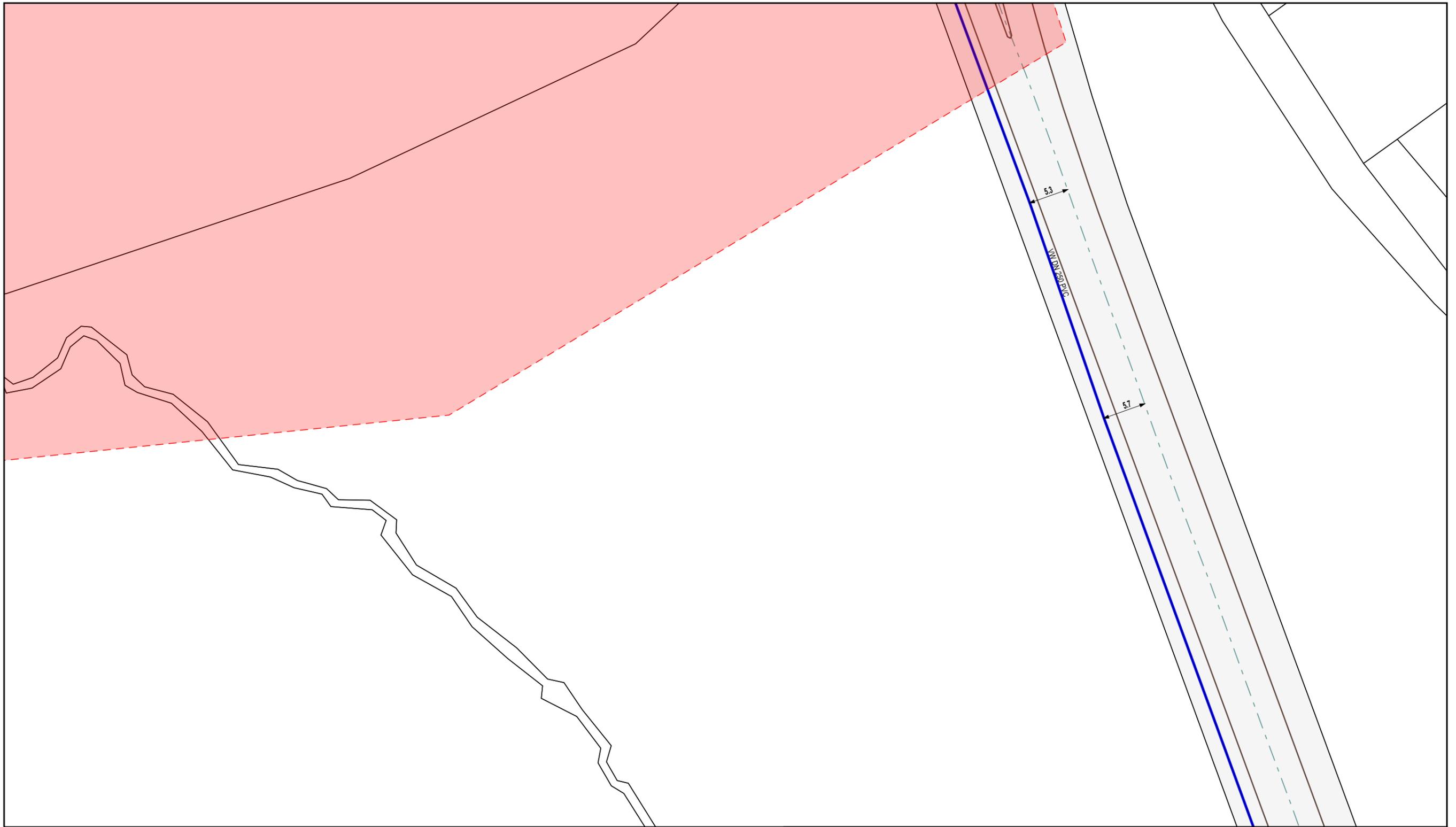
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu allen Wasserleitungen können Fernmeldekabel (LWL/CU)
 mitverlegt sein.

		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
		Ansprechpartner: DNML	
		Druckdatum:	25.04.2022
		Ort:	Lüneburg
Bemerkungen:	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp		Sparte(n): Wasser
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 05		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005  



Diese Planunterlage ist Eigentum der Purena GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

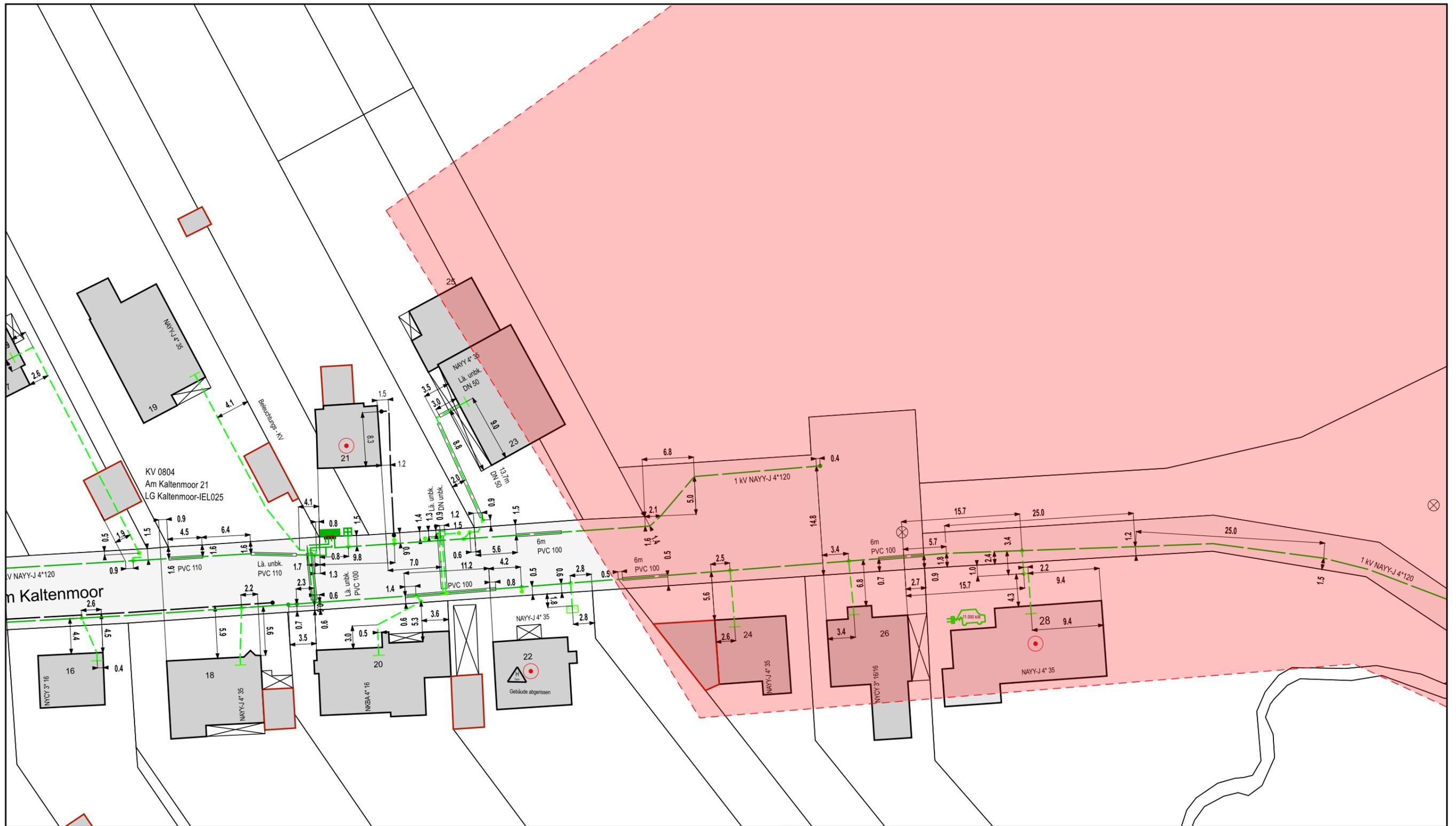
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu allen Wasserleitungen können Fernmeldekabel (LWL/CU)
 mitverlegt sein.

	 Wasser für die Region.	Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101	
		Ansprechpartner: DNML		
	Bemerkungen:		Druckdatum: 25.04.2022	Ort: Lüneburg
	Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 06	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	Sparte(n): Wasser

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005  



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

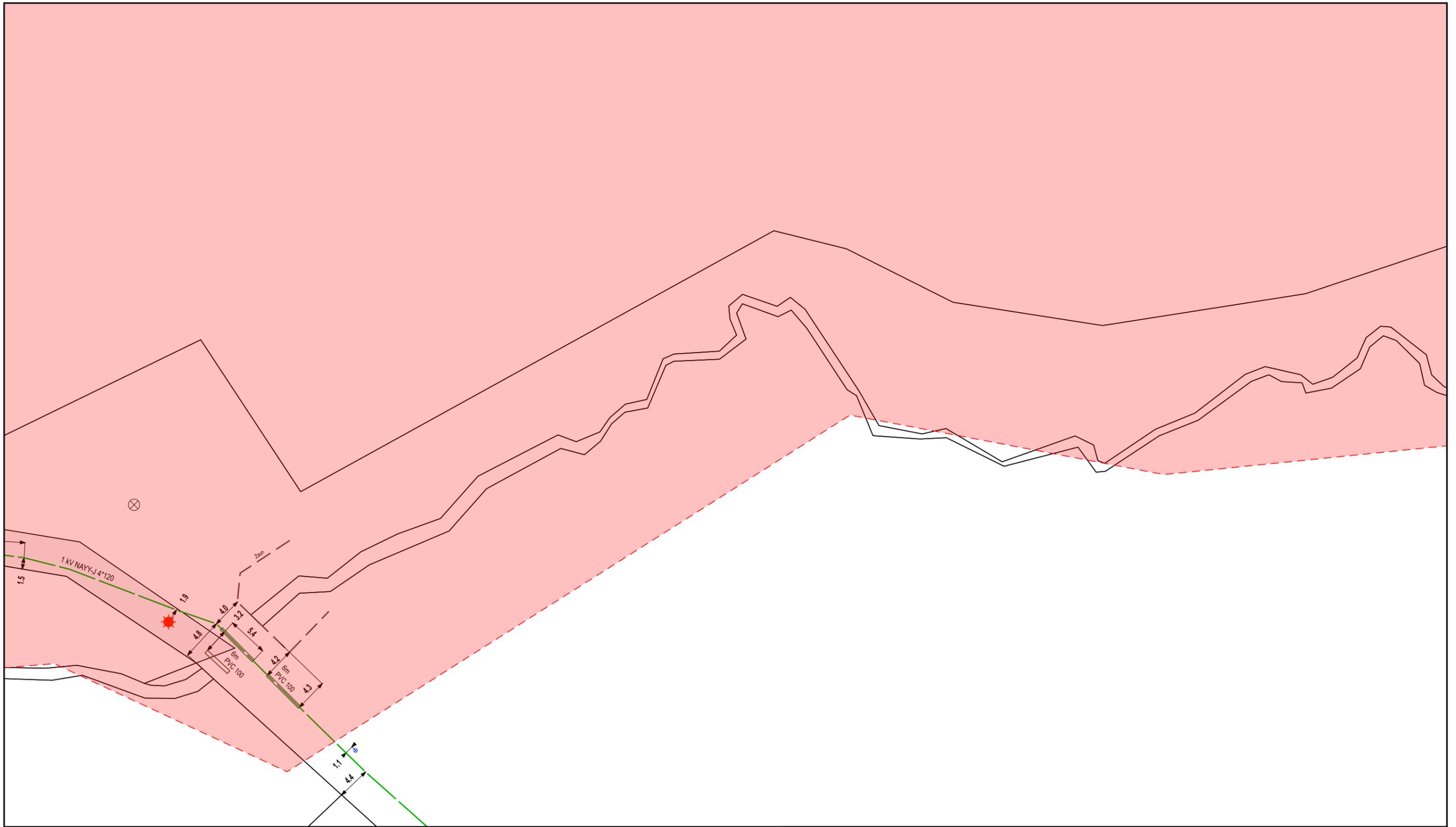
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Anspruchspartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
			Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 02	Sparte(n): Strom Niederspannung		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

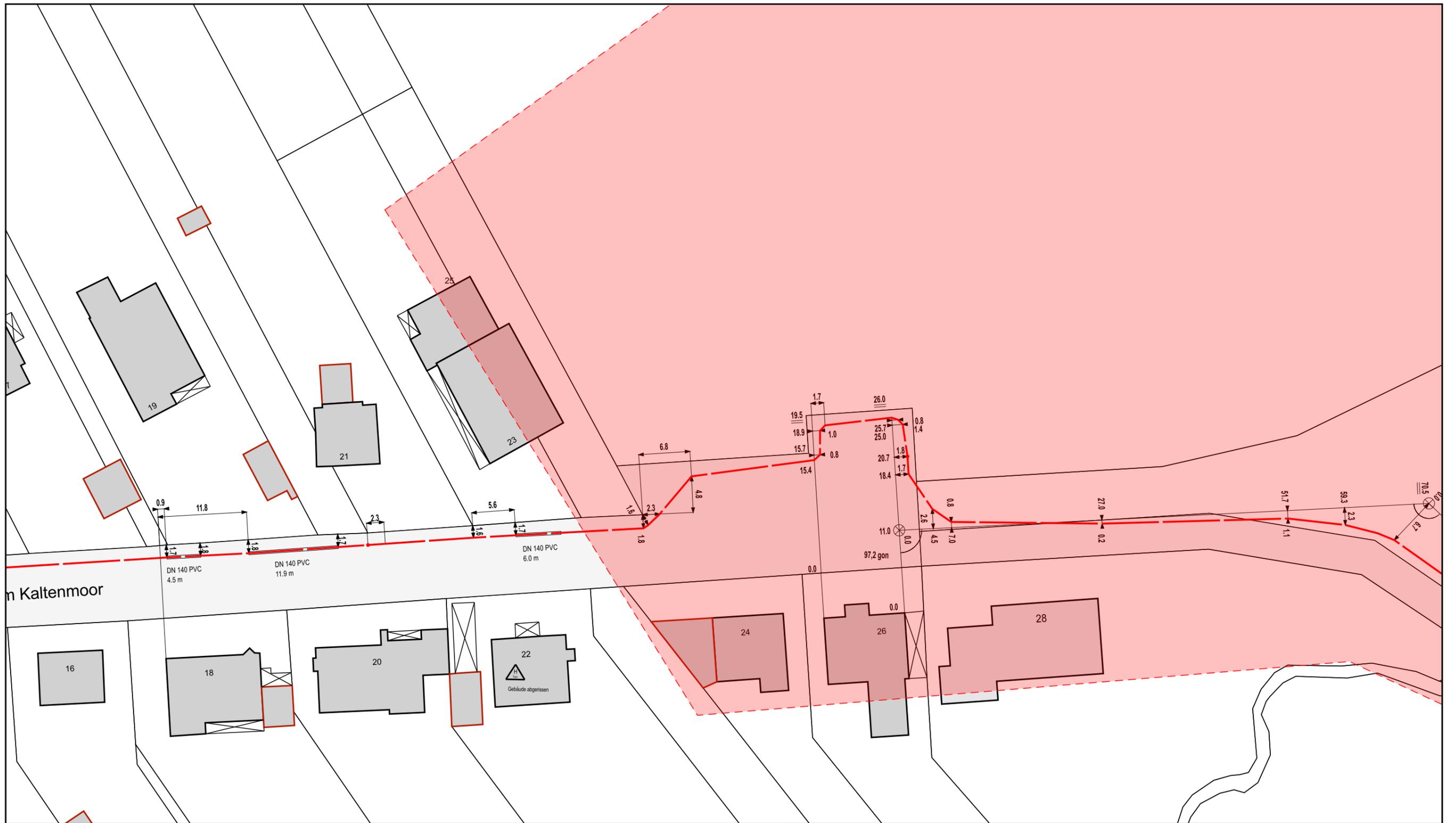
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
			Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 04	Sparte(n): Strom Niederspannung		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005

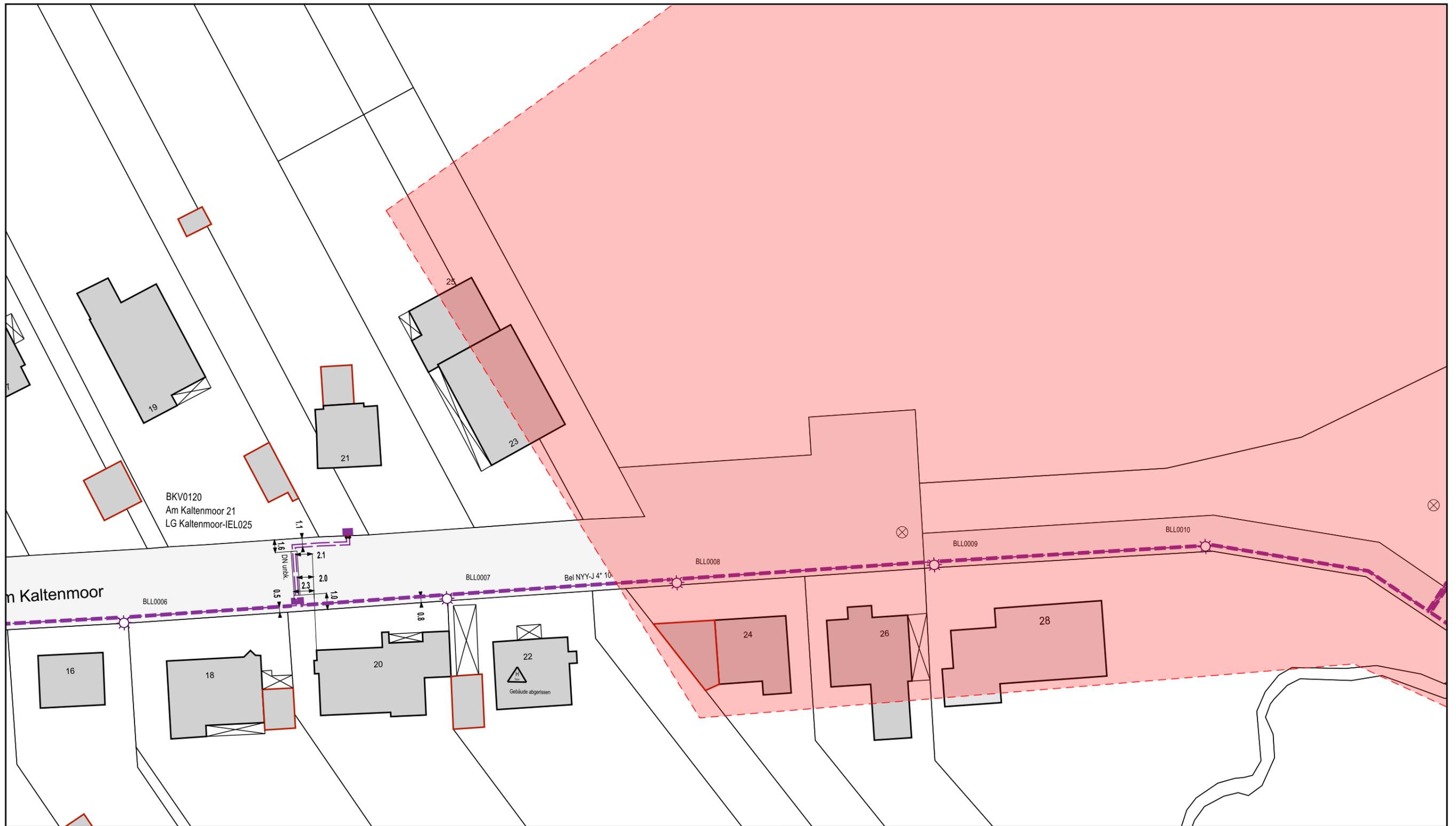


n Kaltenmoor

Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 02	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Strom Mittelspannung	



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

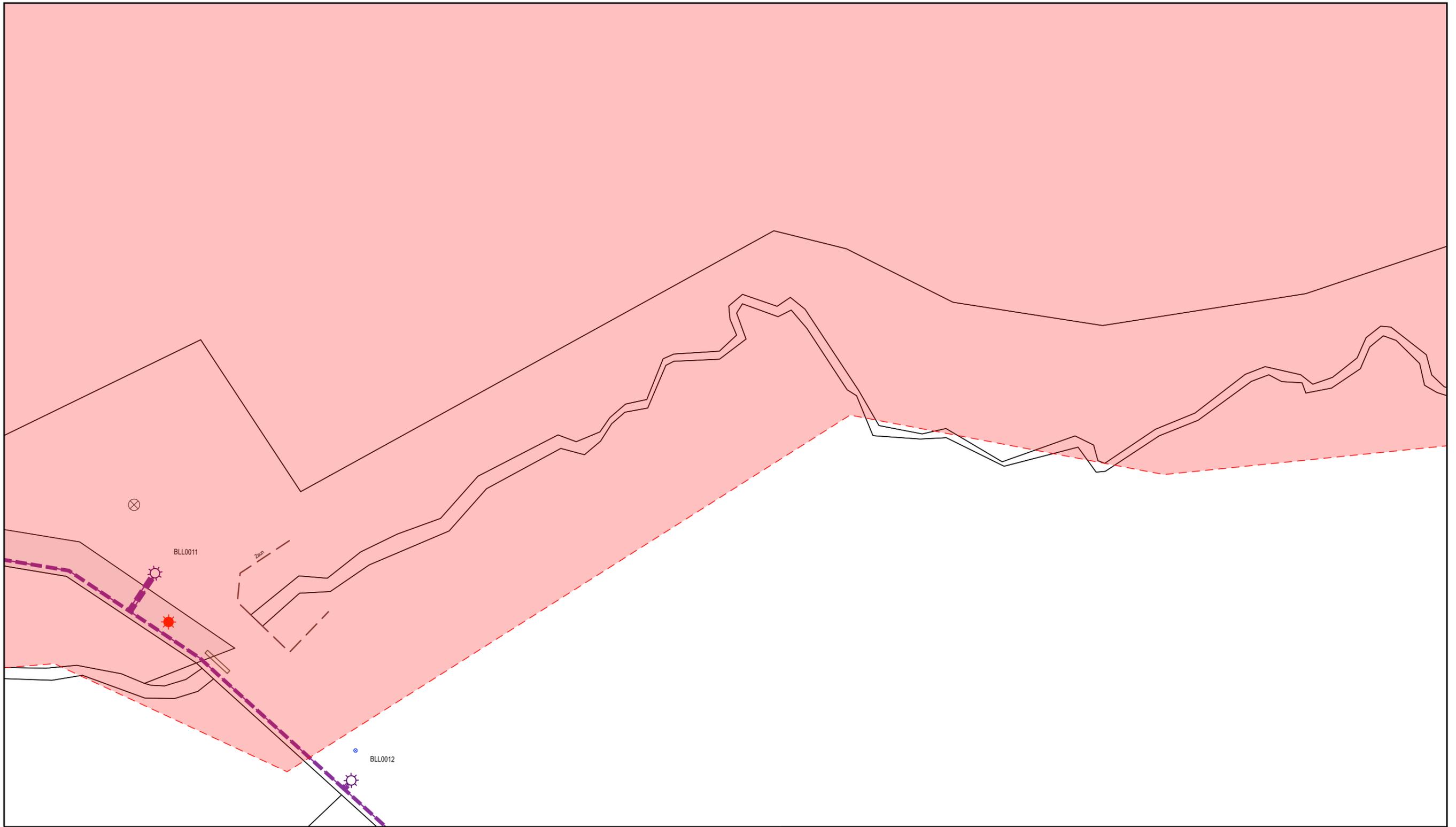
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Anspruchspartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
			Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 02	Sparte(n): Strom Beleuchtung		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

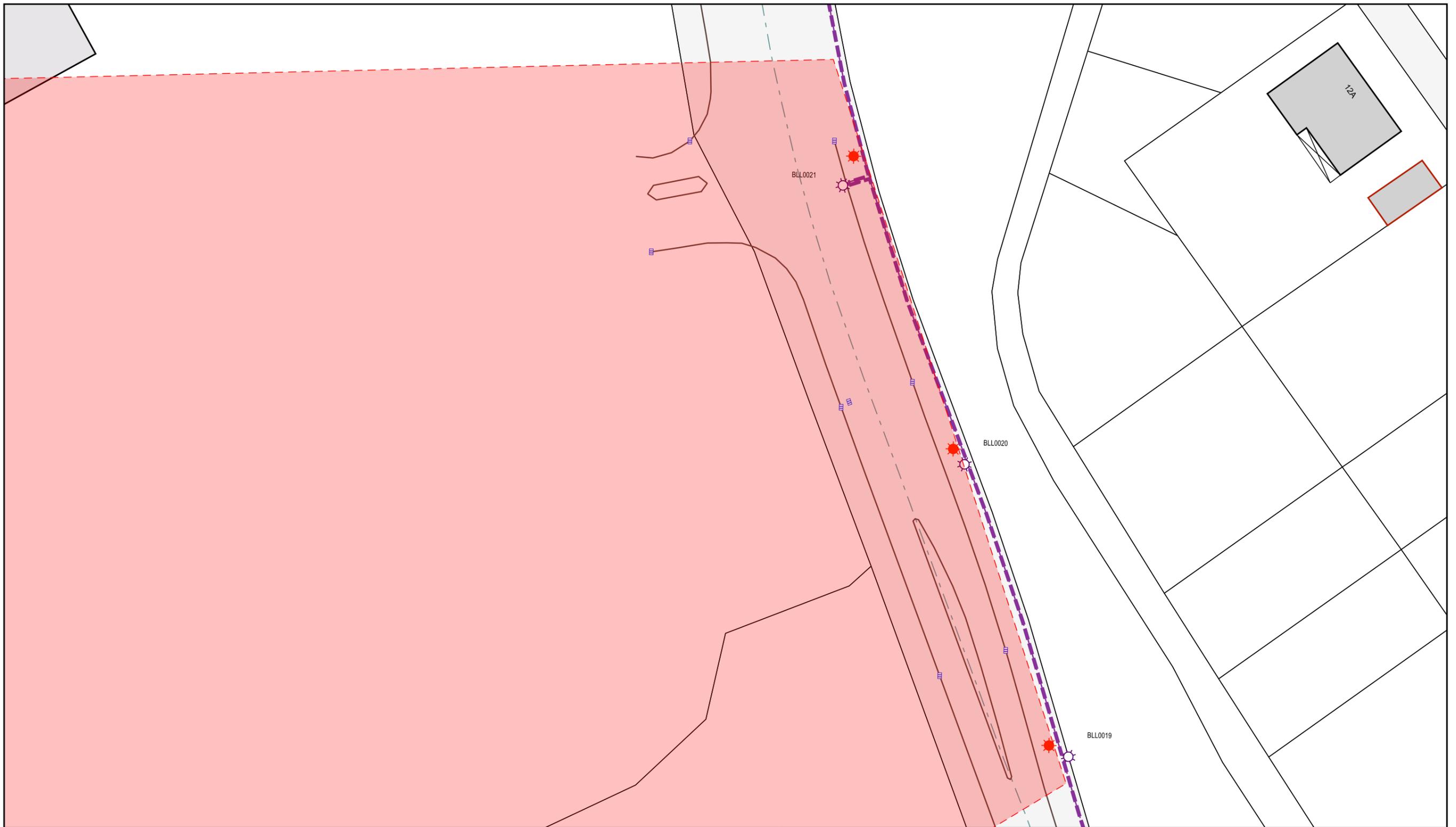
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 04	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
		Sparte(n): Strom Beleuchtung		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
	Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 05	
				Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp
				Sparte(n): Strom Beleuchtung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
	Ort: Lüneburg			
	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp			
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 06	Sparte(n): Strom Beleuchtung		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005

Avacon Netz GmbH, Lindenstraße 45, 21335 Lüneburg

HANSESTADT LÜNEBURG

Der Oberbürgermeister
Herr Kern - Bauaufsicht,
Denkmalpflege –
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Baumaßnahme: 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost)

Unsere Vorgangsnummer: 0507101-AVA (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrter Herr Kern,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die 84. Änderung des Flächennutzungsplans „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost) und Bebauungsplan Nr. Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ (Feuerwache Ost) grundsätzlich keine Einwände erheben.

Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen.

Die Versorgung der Gebiete mit Strom und Erdgas kann ggf. durch den Bau einer Trafostation, Erweiterungen oder Verstärkung der bestehenden Netze erfolgen. Aufgrund der zusätzlichen Anforderungen an die elektrische Energieversorgung durch die Elektromobilität, ist im geplanten Gebiet ggf. der Bau zusätzlicher Trafostationen erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird Fläche von ca. 5 x 6 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt.

Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.

Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich.

Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen.

Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Avacon Netz GmbH

Avacon Netz GmbH

Lindenstraße 45
21335 Lüneburg

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Frank Pfeiffer
Betrieb Verteilnetze Lüneburg

T 00 49 1 51-12 20-27 33

F 00 49 41 31-7 04-4 04 11

frank.pfeiffer@avacon.de

Datum

6. Mai 2022

Sitz: Helmstedt

Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung

André Bruscek
Christian Ehret
Frank Schwermer

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.
Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. **Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
 - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
▫ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m
* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.				

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m
* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen				

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

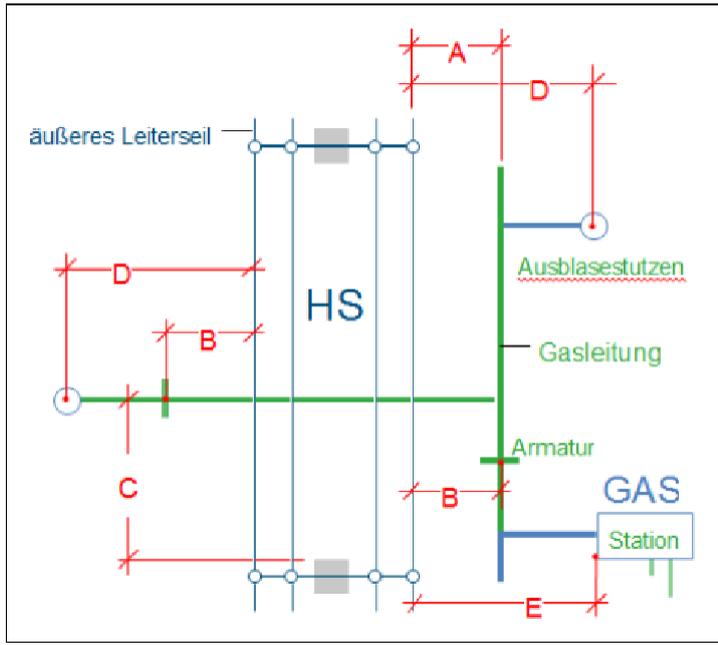


Bild: 1

Tabelle: 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Ammatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasesutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

1 ... vertikale Projektion
 2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung
 stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung	> 16	
- \leq DN 150		4
- $>$ DN 150 bis DN 300		6
- $>$ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	$> 4(5)$	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrraum nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Leitungsschutzanweisung

(Merkheft für Baufachleute)

... für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH

Stand: September 2017

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
www.avacon.de

avacon



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Geltungsbereich.....	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers.....	4
Erkundigungspflicht.....	5
Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	5
Baubeginn.....	7
Fachkundige Aufsicht.....	8
Maschinelle Arbeiten.....	8
Bepflanzung.....	8
Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	8
Verfüllen der Baugrube.....	9
Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	10
Maßnahmen bei Beschädigungen.....	16
Beschädigung an Gasversorgungsanlagen.....	16
Beschädigung an Stromversorgungsanlagen.....	19
Beschädigung an Kommunikationsanlagen.....	20
Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen.....	20
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen.....	21
Netzgebiet Strom.....	22
Netzgebiet Erdgas.....	23
Anschriften und Rufnummern.....	24



Einleitung

Diese Schutzanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Schachtmeister, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Avacon AG, im folgenden Netzbetreiber (NB) angefordert werden.



Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen (Gas-, Strom-, Fernwärme- und Wasserversorgungsanlagen) sowie von Kommunikationsanlagen im Gebiet des NB auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebs-einrichtungen, elektrische Freileitungen, Hoch-, Mittel- und Nieder-spannungskabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Schachtbauwerke, Betonkanäle, Armaturen, Widerlager, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Maste, Fernmelde-, Lichtwellenleiter-, Steuer- und Messkabel, Verteiler-schränke, Warnbänder u. a..

Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, beim Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, Schnurstangen, bei großen Auflasten (z. B. Autokräne, Kräne, ...), besteht stets die Gefahr, dass Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen beschädigt werden.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des NB auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Schutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Neben den gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind die Vorschriften/Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, insbesondere Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ und Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) einzuhalten. Zudem sind die DVGW-Hinweise GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 (VGB 40) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ und GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen“ sowie das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ (Abruf-Nr.: 508) zu beachten.

Weitere Informationen können der DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ sowie der DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für Grabenloses Bauen“ entnommen werden.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.

Erkundigungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten ist bei dem NB eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen.

Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden.

Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend

geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Querschläge (Suchschlitze)

Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem NB und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger oder Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Energieversorgungs- und Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Unbekannte Kabel oder Leitungen

Werden Energieversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Hinweise

Außer Betrieb befindliche Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u.U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Anlagen sind zu ermitteln und mit Ihnen die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen (größer 45.000 Volt):

Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher Anleitung eines Beauftragten des NB durchgeführt werden.

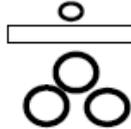
Besonderheiten – Lage erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Eine Hochspannungskabeltrasse besteht aus 3 Einleiterkabel u. einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebeneinander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein.

Nebeneinander auf
Abstand (0,60 m breit)



Im Dreieck gebündelt
(0,30 m breit)



Diese Trassenbreite gilt nur für die freie Strecke. Im Bereich von Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten ergeben.

Baubeginn

Rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Fachbereich des NB (Anschriften Seite 24) schriftlich angezeigt werden.

Das Einholen von Informationen gemäß „Erkundigungspflicht“ und „Lage der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen“ gilt nicht als Anzeige.

Fachkundige Aufsicht

Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter **fachkundiger** Aufsicht des Bauunternehmers durchgeführt werden. Die vom NB dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zur Energieversorgungs- u. Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht ersetzt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Energiever- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä., mit dem NB abzustimmen.

Bepflanzung

Die Anlagen des NB dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden.

Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in leitungsschonender Arbeits-

technik, z.B. Saugbagger oder Handschachtung freigelegt werden! Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen des NB abzufangen. Werden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die vom NB nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist der NB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit dem NB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung: Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrerschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrsschutzes muss eine Abstimmung mit dem NB erfolgen.

Sonderfall – erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Hochspannungskabel dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit dem NB rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89) sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen vom NB zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in Leitungsnähe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z. B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Anlagen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Beauftragten des NB am offenen Rohrgraben abzunehmen.

Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Allgemein: Bauarbeiten jeglicher Art im Schutzbereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind vor Baubeginn mit dem NB abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Gasversorgungsanlagen:

Zu Gasversorgungsanlagen sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Die geforderten Mindestabstände gelten bei Näherung, Kreuzung und Parallelverlegung zu Gasrohrleitungen und -anlagen.

Bei Näherung von Gasversorgungsanlagen zu Windenergieanlagen sind gesonderte Forderungen und Mindestabstände zu beachten und einzuhalten.

Bei Kreuzung von Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,40 m und bei Parallelverlegung 3,00 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

Die Verlegetiefe von Gasrohrleitungen beträgt in der Regel 45 bis 120 cm. In der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) ist mit abzweigenden Rohrstützen und Rohrfittings zu rechnen.

Das Überbauen von Gasrohrleitungen ist unzulässig.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen einzuhalten sind:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

Fernwärmeleitungen:

Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu Fernwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

a) Mindestabstand kreuzenden anderen Versorgungsleitungen

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,2 m

b) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung < 5,0 m

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

c) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung > 5,0 m

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,7 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,5 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

Stromversorgungsanlagen:

Einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Falle rechtzeitig mit dem NB abzustimmen.

Abstände zu übrigen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt.

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den **Schutzbereich** von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages **akute Lebensgefahr**.

Folgende Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand $a \geq 1$ m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 3$ m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden **Schutzabstände a** beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche **seitliche Ausschwingen** der Leiterseile bei Wind (vgl. Bild Seite 14) zusätzlich zu beachten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der **Durchhang** der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem NB erforderlich. Der NB erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4,00 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Kräne, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren.

Erfahrungen haben gezeigt:

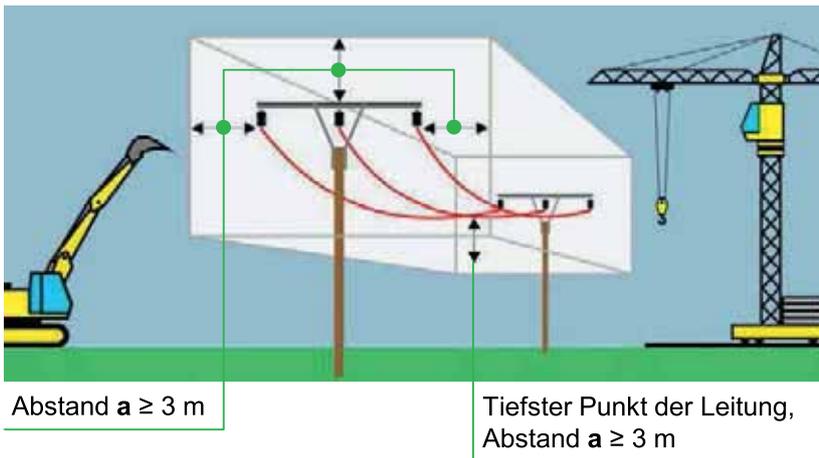
- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Besondere Maßnahmen:

Besteht daher auch nur die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen nach Absprache mit dem NB besondere Maßnahmen ergriffen werden:

- Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß den fünf Sicherheitsregeln oder
- Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft oder
- Abschränken des Gefahrenbereiches mit Sperrschranken oder
- Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem. DGUV Vorschrift 3

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, **ohne** Windeinfluss

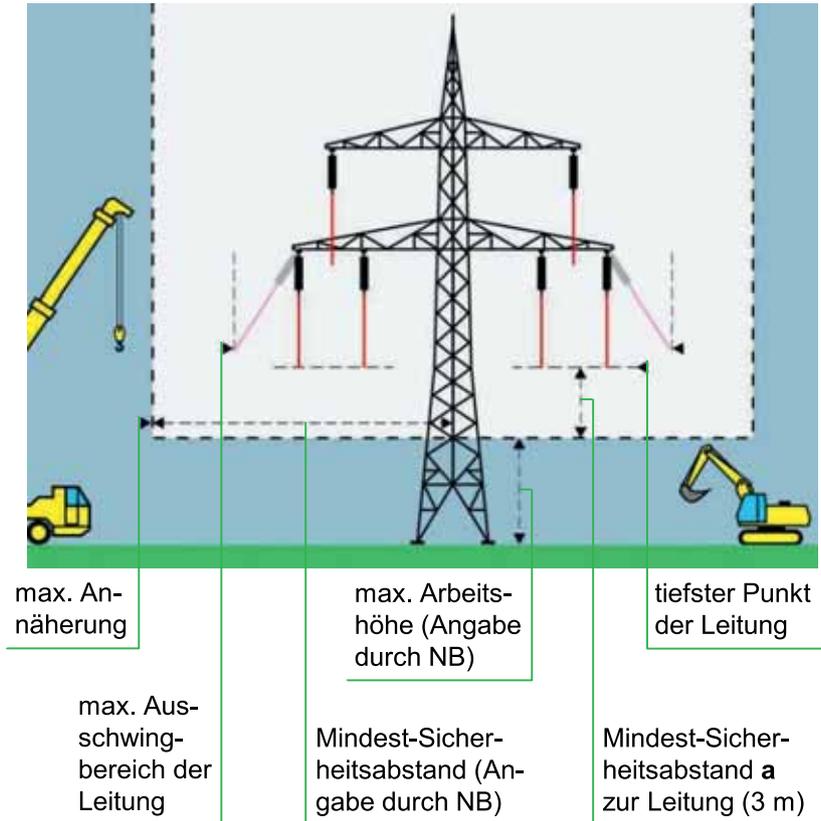


Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

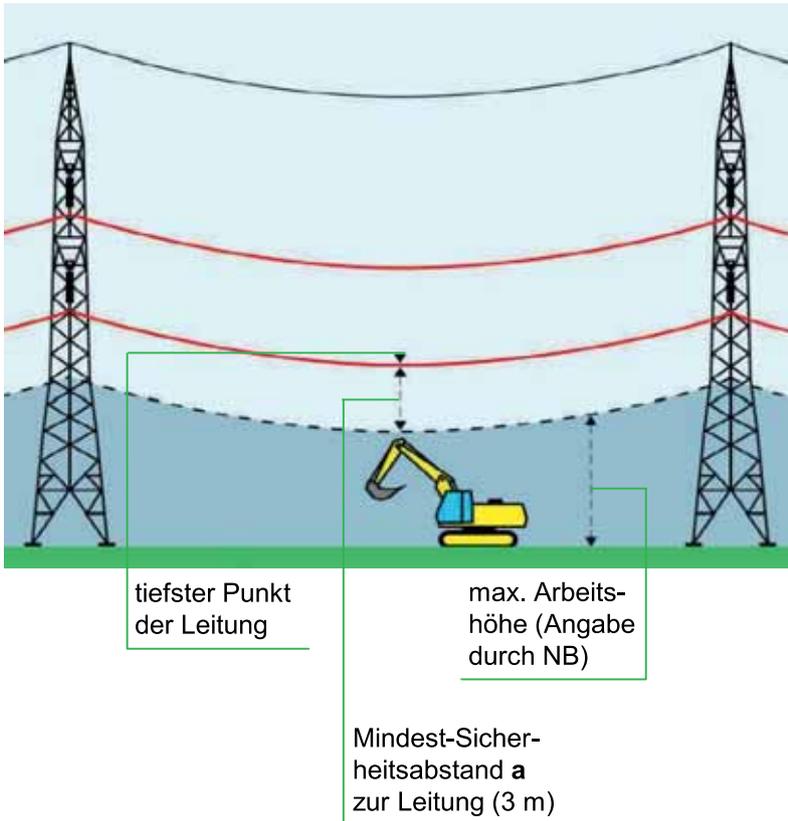
Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss
(Ansicht in Leitungsrichtung)



Angaben zu Abstand a auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss
(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

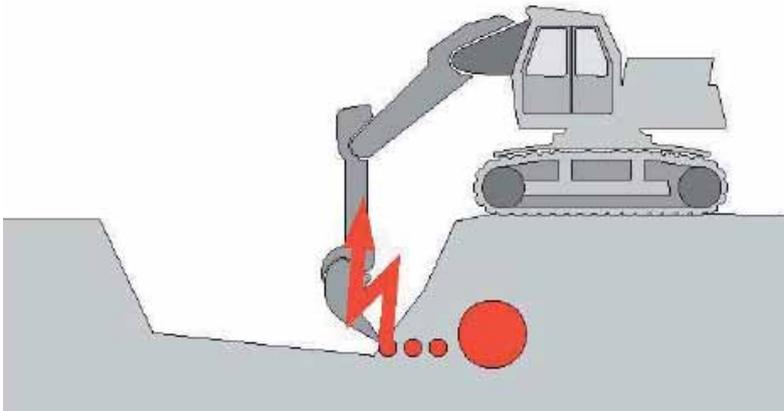
- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen ist unverzüglich dem NB zu melden.

Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung vom NB erfolgen.



Beschädigung an Gasversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Achtung! Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt:

- Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser)
- Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches)
- topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle) berücksichtigen
- Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden)

Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Eine mögliche Zündung des Gases verhindern: Insbesondere sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen, nicht rauchen, kein Feuerzeug oder Streichholz anzünden, keine elektrischen Anlagen (z. B. Schalter, Klingeln, ...) betätigen, im Gefahrenbereich nicht telefonieren!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt (z. B. durch geöffnete Fenster und/oder Türen) prüfen. Ggf. Fenster und/oder Türen schließen, Markisen von Hand einrollen!
- Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Unverzüglich die Störungsnummer „Gas“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!
- Erste Hilfe leisten!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie bei „Gasaustritt im Freien“!
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung ist zu verhindern!
- Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.

Bei jeder Gasleitung gilt:

Der NB muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Umhüllung** einer Gasleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendecke ansammeln und verteilen, in Hohlräume wie Kabelziehschächte oder andere unterirdische Bauwerke weiterziehen und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Rohbiogas

Im Netzgebiet des NB können sich Rohbiogasleitungen befinden. Rohbiogas ist hochentzündlich und kann in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Je nach Schwefelwasserstoff-, Ammoniak- und Kohlenstoffdioxidkonzentration sind beim Einatmen schwere Vergiftungen mit Gefahr von Bewusstlosigkeit und Tod möglich.

Rohbiogas kann je nach Zusammensetzung leichter als Luft, dichteneutral oder schwerer als Luft sein.

Beschädigung an Stromversorgungsanlagen

Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einem Erdkabel, mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten!
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern**, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Fahrzeugführer dürfen **den Fahrzeugstand nicht verlassen**, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen! („Nicht nähern! Nicht das Fahrzeug berühren!“).
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), **nicht unüberlegt aussteigen**, sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20,00 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!.
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabel besteht die Gefahr des Austritts von Kabelöl und damit verbunden einer Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

Beschädigung an Kommunikationsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Lichtwellenleiter- oder Fernmeldekabel beschädigt wird?

Lichtwellenleiter- und Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Verteilungsbereich. Sie dienen nicht nur der Kommunikation und Datenübertragung, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Lichtwellenleiterkabels oder eines Fernmeldekabels gilt deshalb:

- Nicht in das offene Kabelende sehen, da Gefährdung der Augen durch Laserstrahlung im unsichtbaren Infrarotbereich besteht!
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung beschädigt wird?

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Wasserleitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Unverzüglich Störungsnummer „Wasser“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!



Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden die Energieversorgungsanlagen des NB wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Netzgebiet Strom



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Verteilnetz und 110-kV-Netz
- Ausschließlich 110-kV-Netz
- Indirekte Versorgung über 110-kV-Netz



Anschriften und Rufnummern

Zentrale Störungsnummern

Gas

T 0800-4 28 22 66

Strom, Wärme, Wasser

T 0800-0 28 22 66

Fremd- und Bauleitplanung

Avacon Netz GmbH

Betrieb Spezialnetze

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

Fremdplanung@avacon.de

Planauskunftsportal

Leitungsauskunft für Baumaßnahmen

www.planauskunftsportal.de

Avacon Zentrale

Avacon Netz GmbH

Schillerstraße 3

38350 Helmstedt

T 0 53 51-1 23-0

www.avacon.de

Legende

Planerstellung

Geographischen
Informationssystem

Inhalt

Strom Allgemein	3
Strom Hochspannung (HS)	4
Strom Mittelspannung (MS)	5
Strom Niederspannung (NS)	7
Fernmelde (FM)	9
Gas	10
Ferngas (FG)	14
Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	17
Fernwärme (FW)	19
Wasser (WA)	23

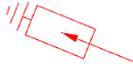
Strom Allgemein

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST Digitalisierende		
ST Fremdleitung		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Schacht		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Schutzrohr		Die Objekte können bei meiner Konfiguration nicht gefiltert werden (Keine ÜP-Spalten beim Explorer)
ST Spannungswandler	Darstellungsstyle: nur Umschaltplan Übersicht	Darstellungsstyle: nur Umschaltplan Übersicht
ST Station		
ST Umspannwerk		
ST Verbindungsknoten		
ST Zählpunkt	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)

Strom Hochspannung (HS)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST HS-Endverschluss		
ST HS-Erdungstrenner		
ST HS- -Freileitungsabschnitt		
ST HS-Kabelabschnitt		
ST HS-Leistungsschalter		
ST HS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)
ST HS-Mast		
ST HS-Muffe		
ST HS-Trenner	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)

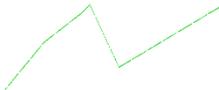
Strom Mittelspannung (MS)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST MS-Muffe		
ST MS-Leistungsschalter		
ST MS-Endverschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS-Mast		
ST MS-Freileitungsschalter		
ST MS-Freileitungsabschnitt		
ST MS-Lasttrennschalter		
ST MS/NS-Transformator	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS-Freileitungsverbindung		
ST MS-Einspeisung		
ST MS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS-Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST MS-Überspannungsableiter		
ST MS-Verbraucher	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS-Trenner		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST MS-Sicherung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
ST MS-Schrank	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst

Strom Niederspannung (NS)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST NS-HA-Freileitung		
ST NS-Einspeisung		
ST NS-HA-Kabel		
ST NS-Brücke		
ST NS-Hausanschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Freileitungsverbindung		
ST NS-HA-Kasten		
ST NS-Freileitungsabschnitt		
ST NS-HA-Muffe		
ST NS-HA-Klemme		
ST NS-Freileitungsschalter		
ST NS-Freileitungssicherung		
ST NS-Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Strecke	Geometrie nur als ÜP	 Nur 3 Objekte, die die Geometrie erfasst ist.
ST NS-Muffe		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST NS-Mast		
ST NS-Lasttrennschalter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Trenner	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS- -Überspannungsableiter		
ST NS-Kabelverteiler		
ST NS-Sonderverbraucher		
ST NS-Sicherung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Leistungsschalter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
ST NS-Aufladepunkt		
ST NS-Wärmepumpe		
ST NS-Kabelabschnitt		

Fernmelde (FM)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
ST FM-Strecke	Geometrie im BP kartographisch nicht erfasst	
ST FM-Kabelverteiler		
ST FM-Freileitungsverbindung		
ST FM-Einrichtung		
ST FM-LWL-Schacht		Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst
ST FM-LWL-Rohrverbinder		
ST FM-Mast		
ST FM-Leitungsabschnitt		
ST FM-Muffe		
ST FM-LWL-Leerrohr		
ST FM-Leitung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)

Gas

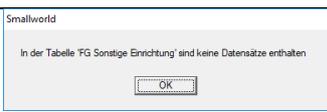
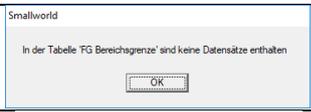
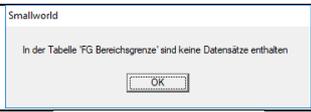
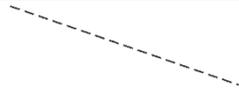
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
GAS Anlagenknoten		
GAS Armatur		
GAS Abzweig		
GAS Ausbläser		
Fremdleitung	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten
GAS Hausdruckregler	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Fremdanschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Einspeisung intern	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Digitalisierende		
GAS Deckung		Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst, bzw. bei meinen Einstellungen ist sie nicht freigeschaltet
GAS HAE		
GAS Anschluss	23.07.2018 AGM da 32 PE 100-RE SDR 11	Ü Position gibt es bei dieser Objektklasse nicht, bzw. bei meinen Einstellungen ist sie nicht freigeschaltet
GAS Kat. HAE	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. KKS Isolierstück (doppelt, s. auch GAS KKS Isolierstück)		
GAS Kat. Leitungsabschluss	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
GAS Kat. Reduzierstück	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Armatur	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Hausdruckregler	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Strömungswächter	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)
GAS Kat. Kondensatsammler	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Kat. Abzweig	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingebildet (ML)
GAS KKS Isolierstück (doppelt, s. GAS Kat. KKS Isolierstück)		
GAS Laterne		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Leitungsabschnitt		
GAS Leitungsabschluss		
GAS Leitung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
GAS Kreuzung Ü	Geometrie im BP kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht dargestellt, beim Abrufen von Daten kommt die Objektklasse GAS Leitungsabschnitt
GAS Kreuzung B	Im Maßstab 1:500 nicht sichtbar	Geometrie im ÜP kartographisch nicht erfasst
GAS Messpunkt		
GAS Längenausgleicher		Im Maßstab 1:2000 nicht sichtbar

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
GAS Molchschleuse	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten	In der Tabelle Fremdleitung sind keine Datensätze enthalten
GAS Schutzrohrabschluss	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
GAS Schutzrohr		
GAS Riechrohr		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Speicher	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Schacht		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Störung		
GAS Reparaturstelle		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Schutzstreifen		Nur ein Objekt, mit fehlender ÜP-Geometrie
GAS Rohrverbindung		
GAS Strömungswächter		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Druckregelteinlage	Es gibt keine BP Position als Attributfeld (nur B Kennzeichen)	Es gibt keine ÜP Position als Attributfeld (nur Ü Kennzeichen)
GAS Schweißnaht	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
GAS Reduzierstück		
GAS Schutzrohrtyp	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
GAS Zählpunkt	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
GAS Kondensatsammler		
GAS Weiterversorgung		Leere ÜP-Geometriefelder bei allen Datensätzen
GAS Übergang		
GAS Zähler	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
GAS Druckregelanlage		

Ferngas (FG)

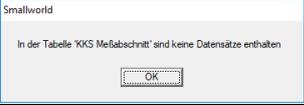
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)
FG Sonderbauteil - Flansch		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Kugelmuffe		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Steckmuffe		 nur bei 1:2000
FG Sonderbauteil - Stumpfnaht		 nur bei 1:2000
FG Außendurchmesser	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Sonstige Einrichtung		
FG Schweißnaht		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Bereichsgrenze		
FG Fremdleitung		
FG Untergrundspeicher	Keine BP-Daten	
FG Armatur		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Armaturengruppe	Keine BP-Daten	
FG Kabel	Keine BP-Daten	Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Schutzrohr		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)
FG Leitungsabschnitt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Leitung	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst
FG Kilometerpunkt	Keine BP-Daten	Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Höhenpunkt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Antrieb	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Fremdl. Linie		
FG Bohrloch		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Meßstelle		
FG Zubehör- Leitungspunkt		Kein Zeichen im ÜP gesetzt
FG Zubehör- Stationierungspunkt		Kein Zeichen im ÜP gesetzt
FG Widerlager	Keine Geometrie-Daten	Keine Geometrie-Daten
FG Station		
FG Vermessungspunkt		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Merkstein		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Kabel Muffe		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000, (bzw. 1:2000)
FG Richtung	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
FG Kreuzung		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Rohrschaden		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Schilderpfahl		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Flanschverbindung		
FG Schutzrohr		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Meßstelle	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Übergang		Geometrie im ÜP nicht erfasst
FG Rohr	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Drainagepunkt	Keine Objekte	Keine Objekte
FG Kabelabschnitt		 nur bei 1:2000
FG Kabel Zubehör		

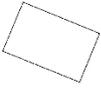
Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

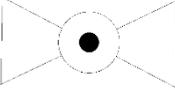
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000
KKS Bezugselektrodenart	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
KKS Potentialverbindung		
KKS Kabel ¹⁾		
KKS Fehlerstelle	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Meßstellengehäuse ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Schutzabschnitt	Es gibt hier nur Beschriftungsfelder	Es gibt hier nur Beschriftungsfelder
KKS Klemme	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Status	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
KKS Schutzrohr ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Stromversorgung ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Bezugselektrode ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Anlage ¹⁾		
KKS Betreiber	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
KKS Sonstige Einrichtung		
KKS Schrank ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst

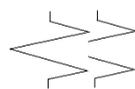
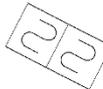
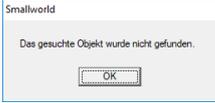
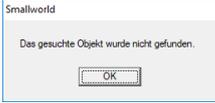
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:25000
KKS Muffe ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Elektrokabel ¹⁾		Geometrie im ÜP nicht erfasst
KKS Rohrstück	Nur SPL erfasst	Nur SPL erfasst
KKS Kabel Höhenpunkt	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Schutzeinrichtung		
KKS Meßstelle ¹⁾		
KKS Kontakt ¹⁾		
KKS Mantelbefund	Keine Objektklasse mit diesem Namen	Keine Objektklasse mit diesem Namen
KKS Kilometerpunkt	Nur SPL erfasst	Nur SPL erfasst
KKS Fremdobjekt	Keine Objekte erfasst	Keine Objekte erfasst
KKS Meßabschnitt		
KKS Erder	Kartographisch nicht erfasst	Kartographisch nicht erfasst

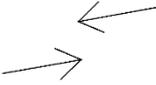
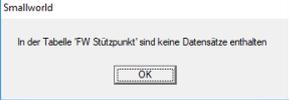
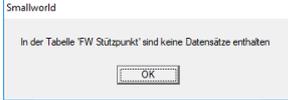
1) Objektklasse eingegliedert unter FG KKS Betriebsmittel.

Fernwärme (FW)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	BP = ÜP
FW Abzweig		BP = ÜP
FW Bauwerk Steckdosen	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Stahl Isolierung	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden
FW Einstieg (Position rund)		BP = ÜP
FW Einstieg (Position quadratisch)		BP = ÜP
FW Pumpe	Keine Objekte	Keine Objekte
FW Anschluss	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)	Bei meiner aktuellen Konfiguration nicht eingeblendet (ML)
Höhenpunkt		BP = ÜP
FW Heißwasser	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Trennpunkt		BP = ÜP
FW Grundfläche (Bauwerk)		BP = ÜP
FW Grundfläche (Kanal)		BP = ÜP
FW Grundfläche (Netzstation)		BP = ÜP
FW Schutzrohr		BP = ÜP
FW Kanal		BP = ÜP

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	BP = ÜP
FW Trassenabschnitt		BP = ÜP
FW Leitungsabschluss		BP = ÜP
FW Muffen	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Reduzierstück		BP = ÜP
FW Rohrleitungsabschnitt (Vorlauf)		BP = ÜP
FW Rohrleitungsabschnitt (Rücklauf)		BP = ÜP
FW Abdichtung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Armatur (Typ Kugelhahn; Betriebsstatus offen)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Kugelhahn; Betriebsstatus zu)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Schieber; Betriebsstatus offen)		BP = ÜP
FW Armatur (Typ Schieber; Betriebsstatus zu)		BP = ÜP
FW Netzstation		BP = ÜP
FW Schweißnaht		
FW Bauwerk/Schacht		BP = ÜP
FW Übergang		BP = ÜP

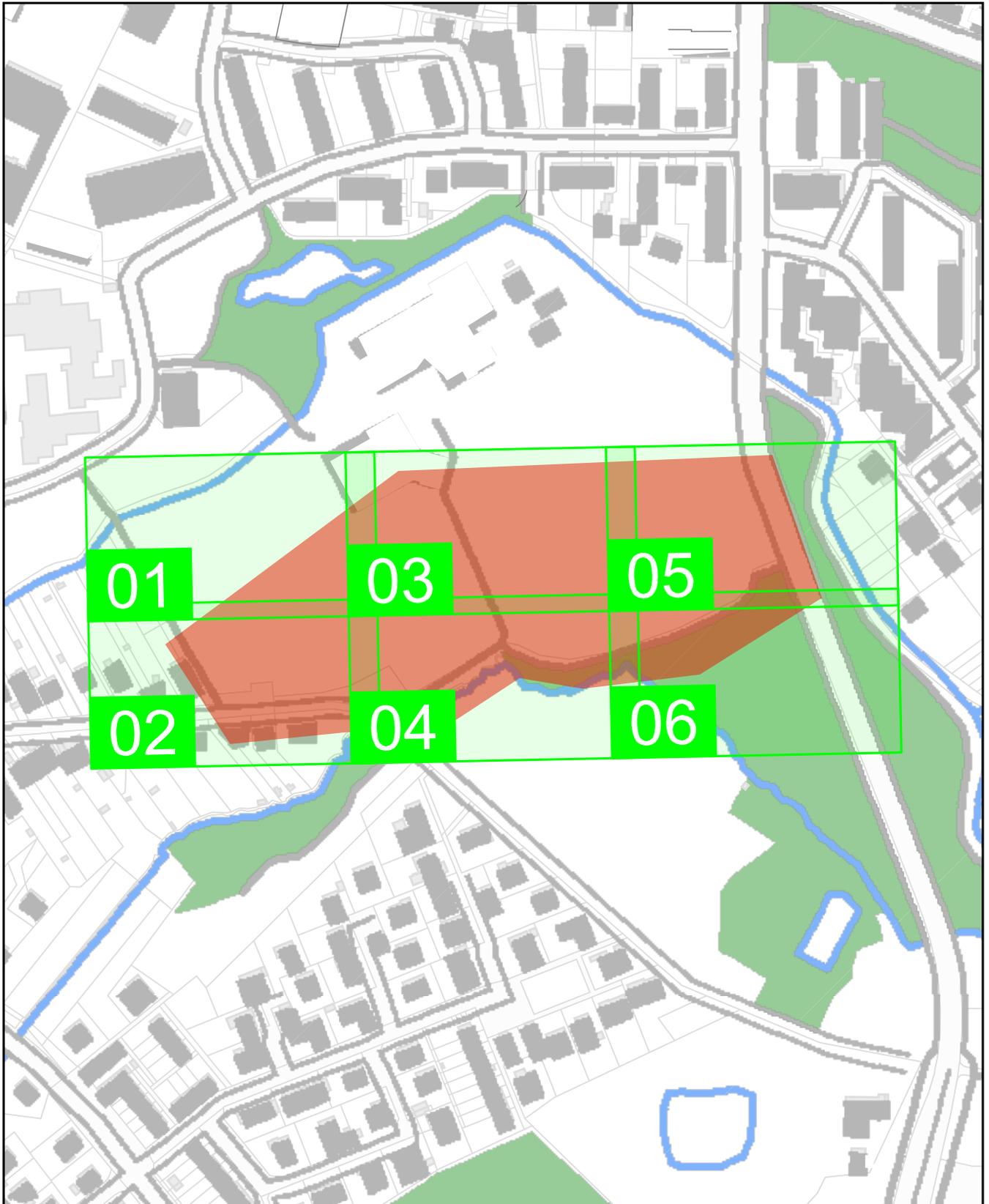
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	BP = ÜP
FW Fremdleitung Sek.		BP = ÜP
FW Messstelle		
FW Entleerung		BP = ÜP
FW Bauwerk Lüftung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kreuzung		BP = ÜP
FW Übergabe Zugang	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Trasse	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kanal Ausführung	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Kompensator (Position Axial)		BP = ÜP
FW Kompensator (Position Sonst)		BP = ÜP
FW Eigentumsgrenze	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Dampf	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Dehnungspolster		
FW Lage	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Stahl-System		

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500 (Position IB)	BP = ÜP
FW Fließrichtung		BP = ÜP
FW Formteil		BP = ÜP
FW Stahlmantelrohr	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Höhengsprung		BP = ÜP
FW Bauwerk Wasser	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Be-/ Entlüftung		BP = ÜP
FW Druckstufe	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Mitversorgte Objekte		BP = ÜP
FW Kälte	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Fremd	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
FW Schrank	Katalogfelder: Schrank Funktion und Schrank Typ, aber keine Objektklasse	Katalogfelder: Schrank Funktion und Schrank Typ, aber keine Objektklasse
FW Stützpunkt		
FW Digitalisierende		

Wasser (WA)

Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
WA Außenschutz	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Anlagenknoten		
WA Abzweig		
WA Absperrhinweis	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Aufbereitungsanlage	Es sind nur drei Objekte erfasst, die haben auch unterschiedliche Zeichen	Die Geometriefelder ÜP sind nicht erfasst.
WA Deckung		Geometrie nur als BP
WA Armatur		
WA Adsorption	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Wasserbehälter		
WA Brunnen		
WA Be. - Entlüftung		
WA Antrieb	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA Formstück		ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Entleerung	Obwohl B Position als Geometriefeld vorhanden ist, ist sie im Maßstab 1:500 nicht sichtbar	ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Druckminderung		

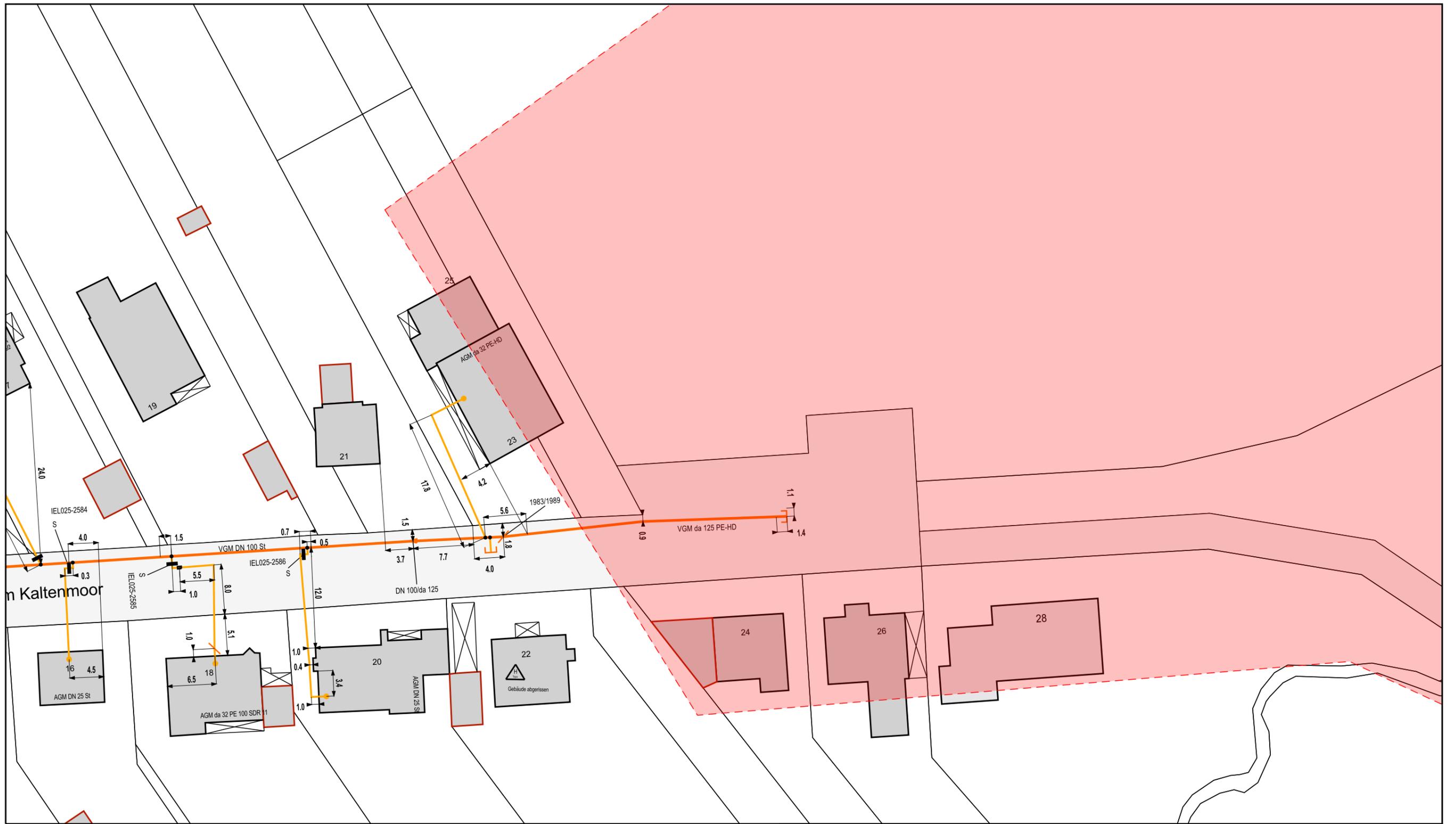
Objektklasse	Darstellungsmaßstab	
	Bestandsplan 1:500	Übersichtsplan 1:2000
WA Hausanschlussbox		ÜP-Geometriefelder sind leer
WA Druckerhöhungsanlage		
WA Hinweisschild	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden	Meldung: Das gesuchte Objekt wurde nicht gefunden
WA Anschluss	Es gibt nur Bezeichnungs-, aber keine Geometriefelder	Es gibt nur Bezeichnungs-, aber keine Geometriefelder
WA Höhenangaben	Katalogfeld, keine Objektklasse	Katalogfeld, keine Objektklasse
WA KKS Isolierstück		
WA HEK		ÜP-Geometrie kann man nicht sehen, auch bei Objekten, wo sie erfasst ist
WA Hydrant		
WA Digitalisierende		



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp		Sparte(n): Index	
Maßstab: 1:3675	Blatt-Nr.: 01			



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

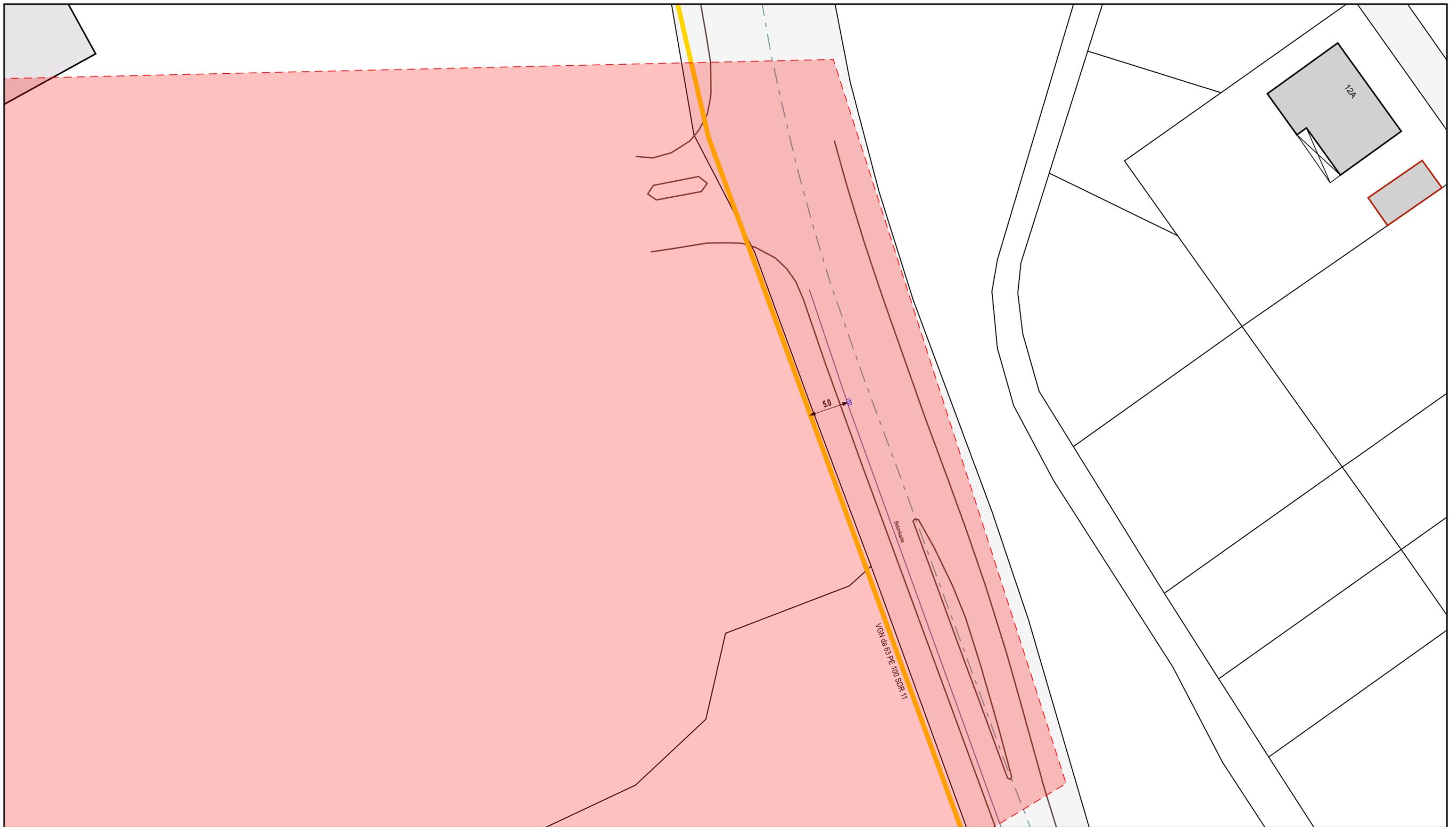
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
			Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 02	Sparte(n): Gas		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

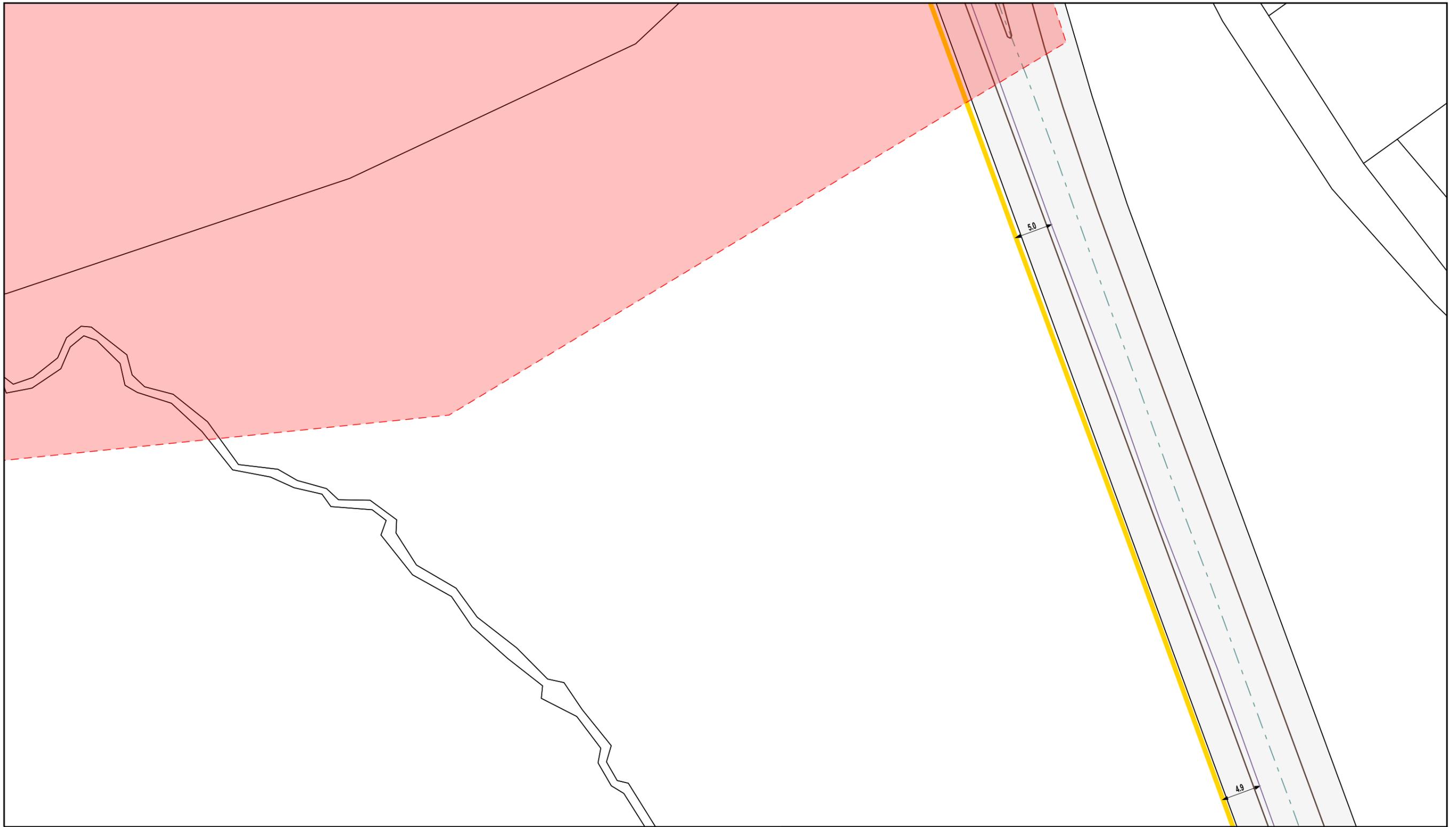
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
			Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 05	Sparte(n): Gas		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

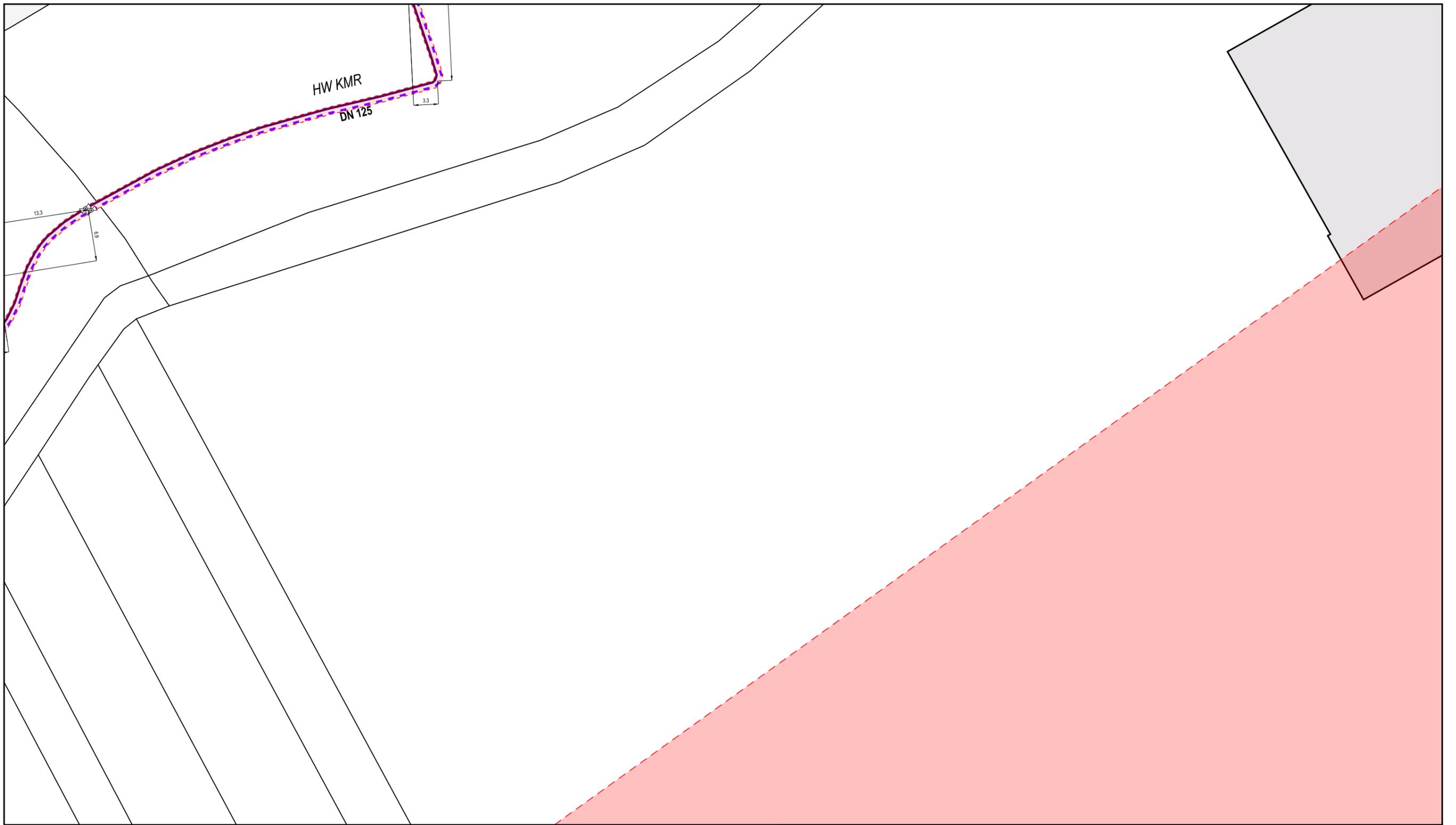
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 06	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Gas	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

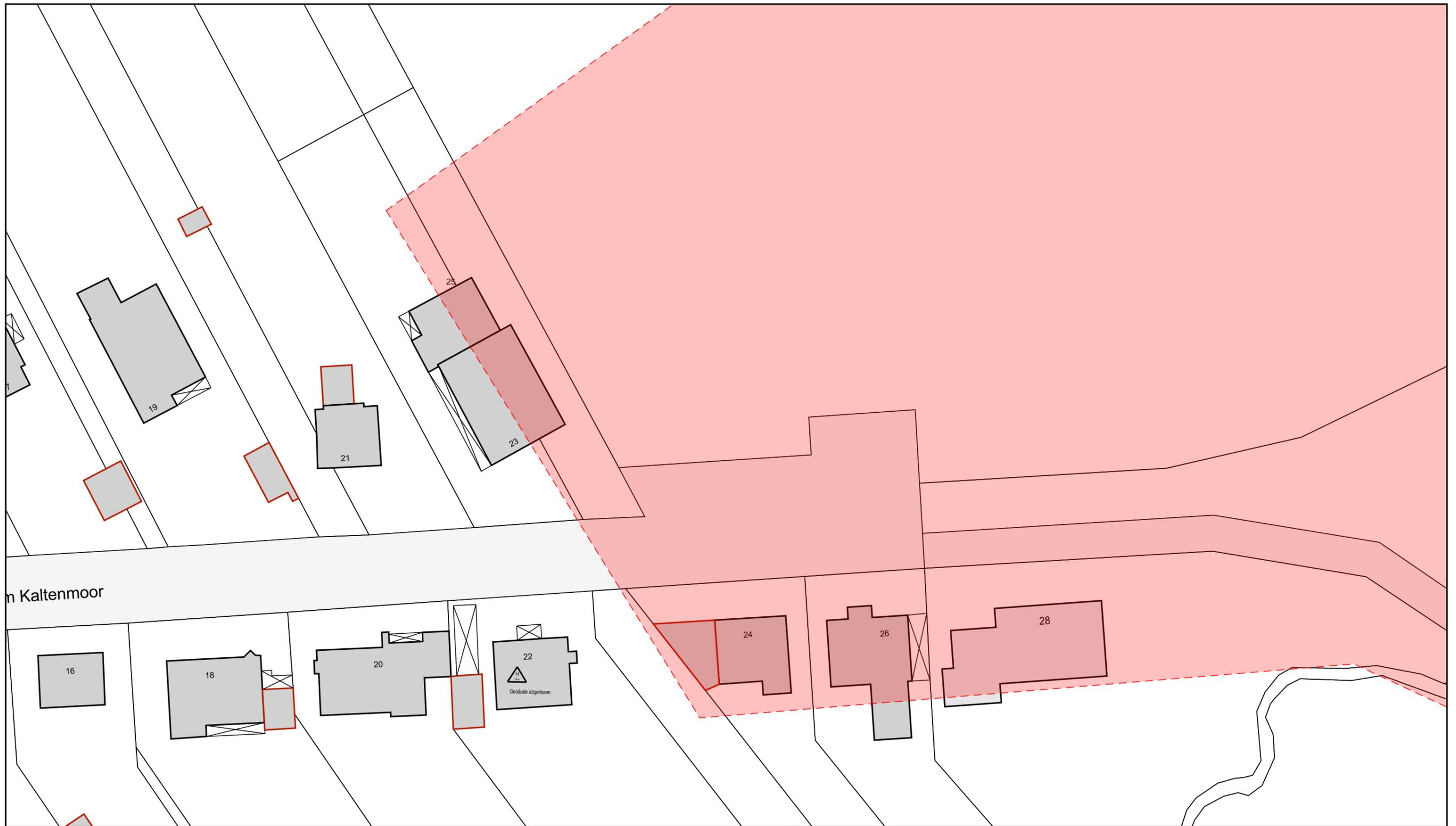
© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 01	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Fernwaerme	



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

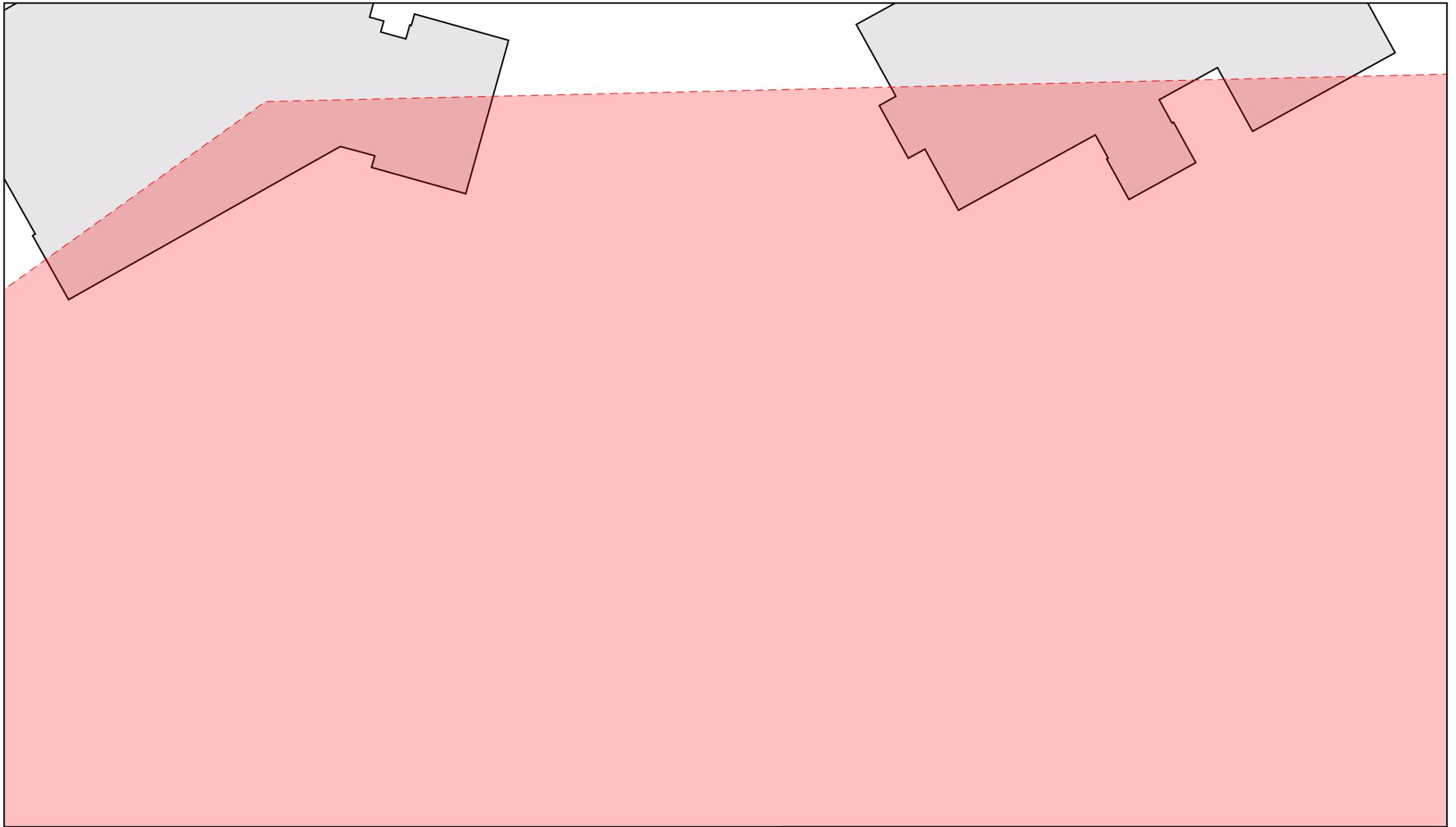
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 02	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Fernwärme	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

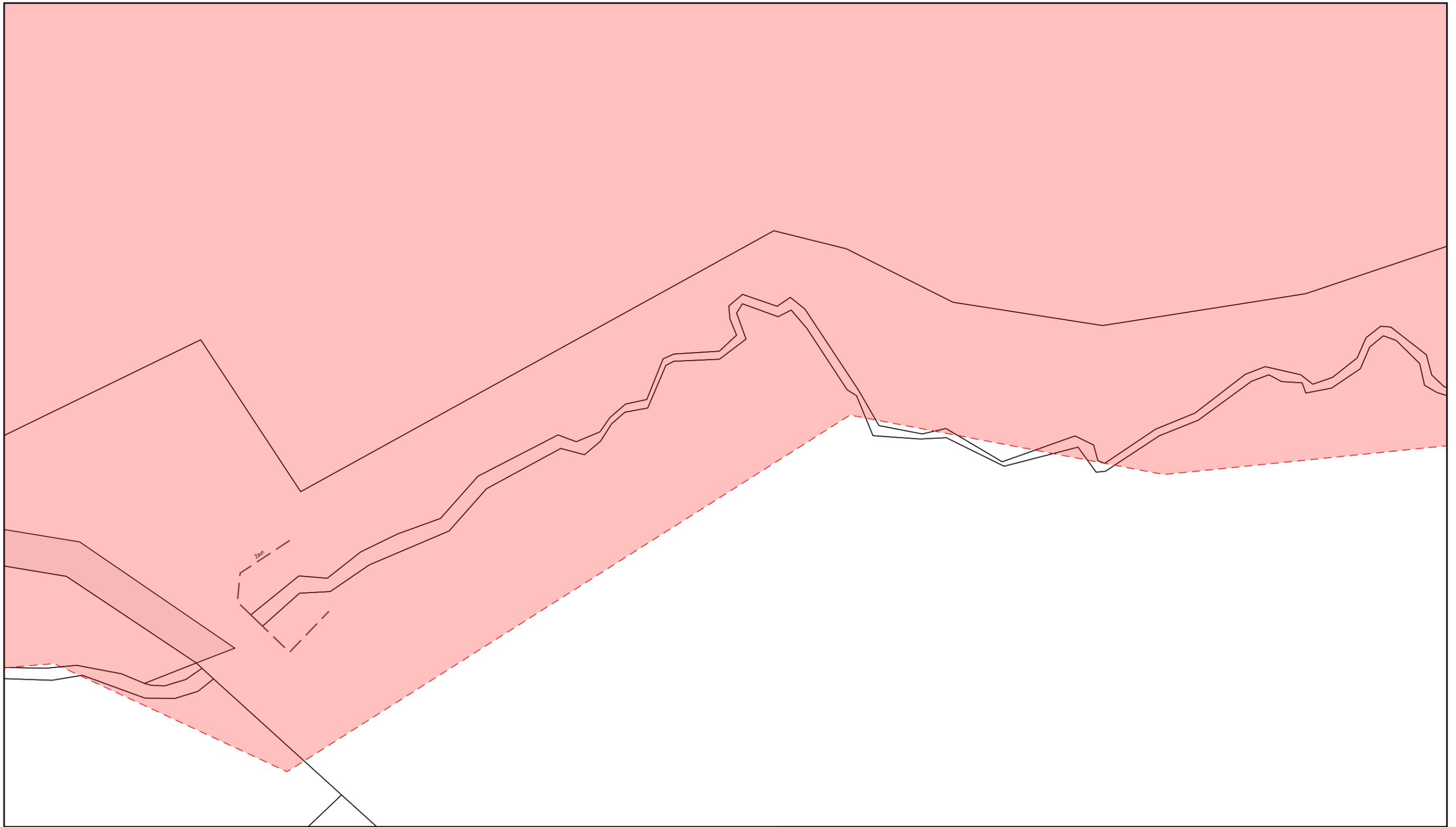
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp		Sparte(n): Fernwärme	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 03			

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005  



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

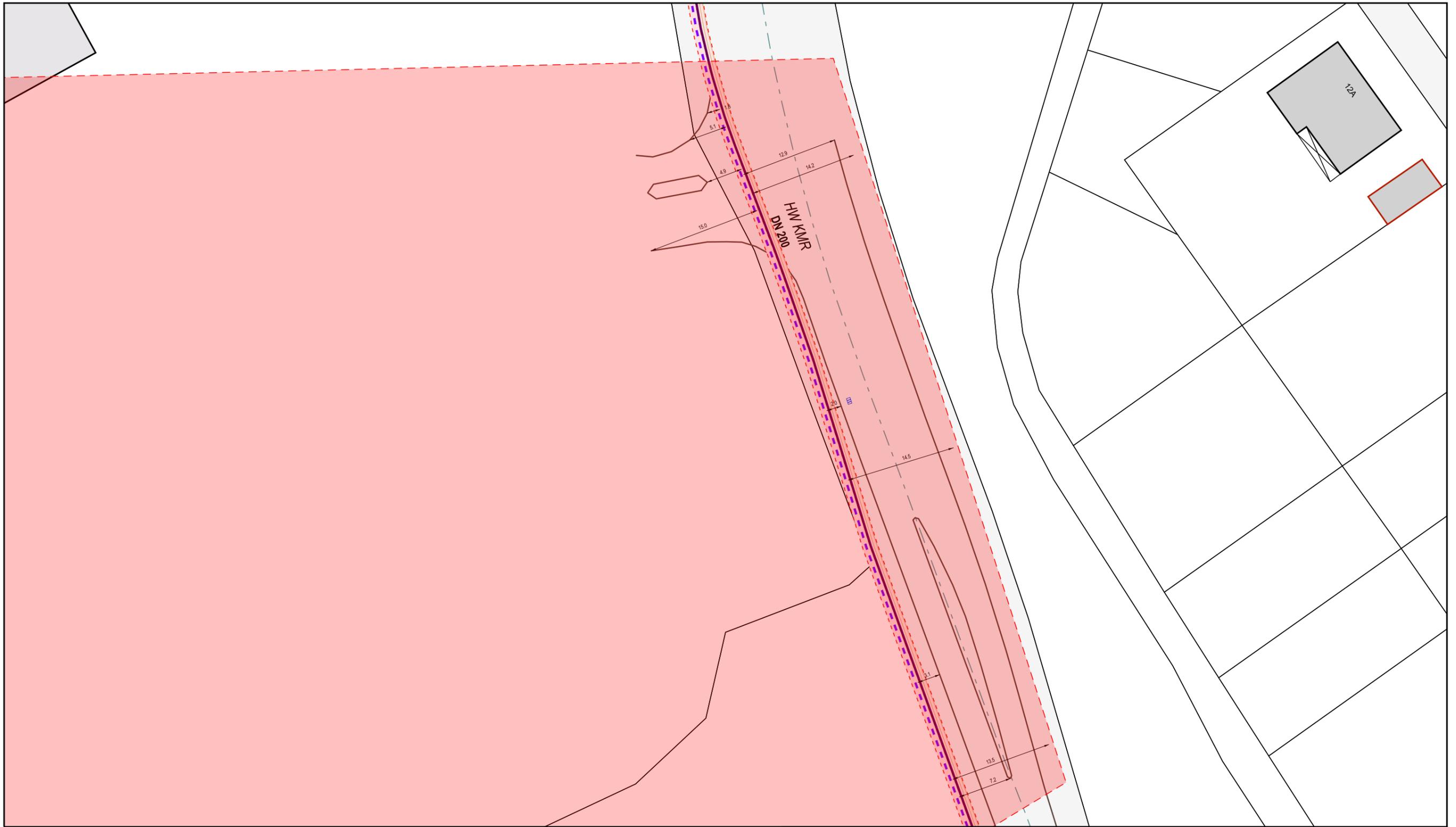
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 04	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Fernwaerme	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

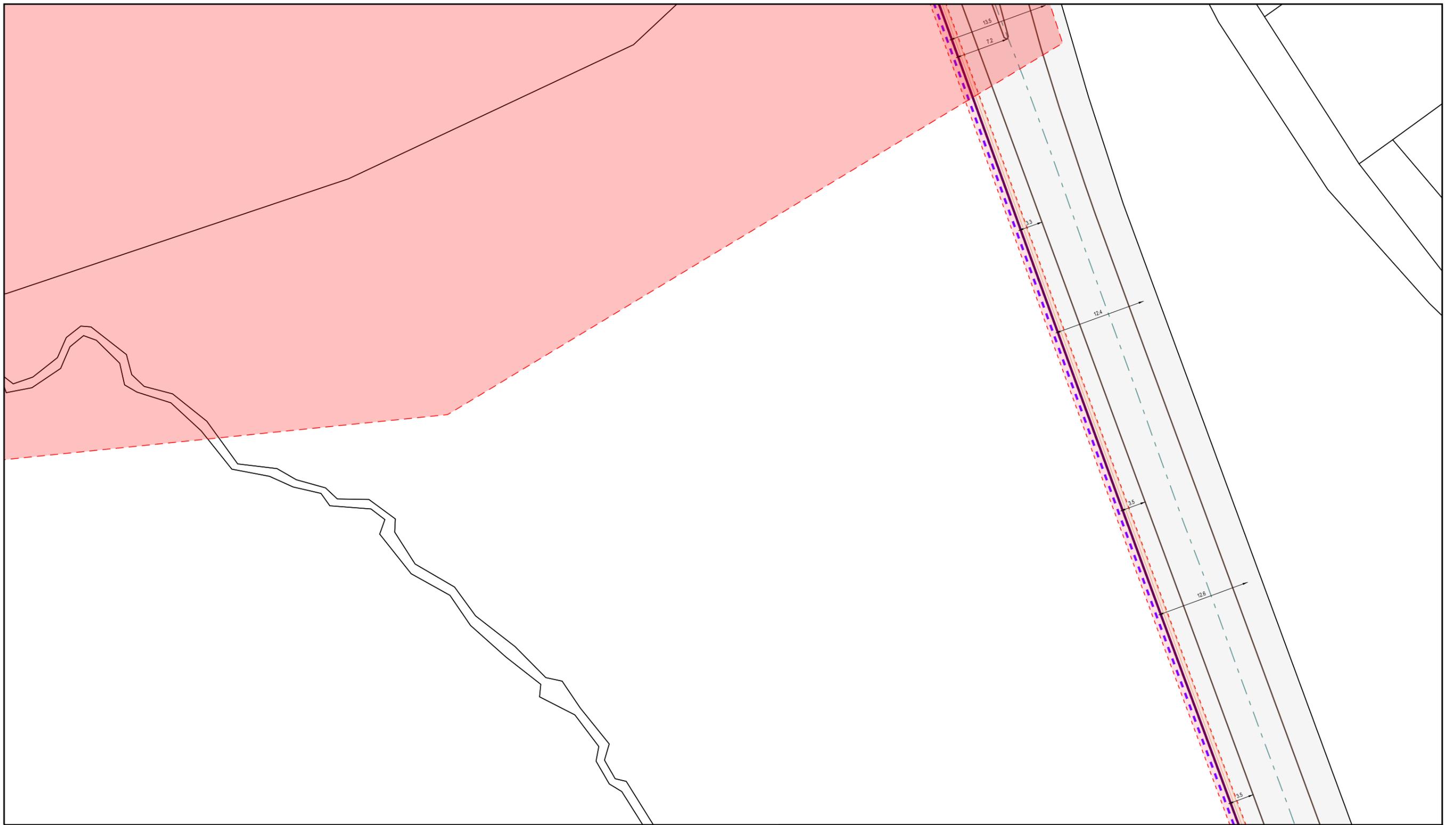
Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
			Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 05	Sparte(n): Fernwärme		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	avacon		Auskunft / Fortführung	Vorgangs-Nr.: 0507101
	Bemerkungen:		Ansprechpartner: DNML	
			Druckdatum: 25.04.2022	
			Ort: Lüneburg	
Maßstab: 1:500		Blatt-Nr.: 06	Straße: Theodor-Heuss-Str./Haferkamp	
			Sparte(n): Fernwärme	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005